GEWALTSCHUTZ IM ÜWH ÜBERSEETOR

Ein Konzept zum Gewaltschutz in der Einrichtung Überseetor auf der Grundlage des Bremer Gewaltschutzkonzeptes „In Bremen zuhause“ erarbeitet im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“

Verein für Innere Mission in Bremen

Gefördert vom:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Herausgeber: Verein für Innere Mission in Bremen
Bereich Flucht und Migration
Bornstraße 19 – 22
28195 Bremen
www.inneremission-bremen.de

Redaktion: Erstellung Carolin Bischoff/Ergänzungen Katharina Berger
Projektkoordination „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“
Verein für Innere Mission in Bremen
Flucht und Migration
Bornstraße 19 - 22
28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 – 32 299 327
Fax: +49 (0)421 – 32 299 360
E-Mail: bischoffc@inneremission-bremen.de
Katharina.Berger@inneremission-bremen.de
Internet: http://www.inneremission-bremen.de
http://www.mission-menschlich.de

Version: Oktober 2018
Ort: Bremen

Inhalt

Präambel ... 3
Aufbau und wesentliche Elemente ... 4
1. Begriffe und Definition ... 5
Gewalt ... 5
Besonders schutzbedürftige Personengruppen ... 5
Menschen mit Behinderung ... 5
LSBTIQ ... 5
2. Die Einrichtung: Übergangswohnheim Überseetor ... 6
2.1 Bauliche Gegebenheiten ... 6
2.2 Das Team ... 7
2.3 Der Ehrenamtskreis: eine wichtige Stütze der Einrichtung ... 8
3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse ... 9
4. Prävention ... 10
4.1 Personal und Personalmanagement ... 10
4.2 Schulung, Fortbildung und Sensibilisierung ... 11
4.3 Räumliche Standards als Grundvoraussetzung für menschwürdige und fördernde Lebensbedingungen ... 11
4.4 Interne Strukturen und Kooperationen: Regeln, Rechte und Unterstützung ... 13
4.5 Rückmeldemanagement und Beratung ... 14
4.6 Teilhabe und Integration ... 15
5. Intervention ... 18
5.1 Schwerpunkt: Handeln bei Verdacht auf Gewalt ... 18
5.2 Schwerpunkt: Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ... 19
5.3 Die akute Gewaltsituation ... 20
5.4 Adressdatenbank ... 20
5.5 Hinzuziehung der Polizei ... 20
6. Monitoring ... 21
6.1 Extern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen ... 21
6.2 Innerhalb des Bereichs Flüchtlingshilfe, Verein für Innere Mission ... 21
6.3 Innerhalb der Einrichtung ... 21
QUELLENVERZEICHNIS ... 23
ABBILDUNGSVERZEICHNIS ... 24

Präambel

Der Verein für Innere Mission in Bremen hat in seiner Trägerschaft mehrere Übergangswohnheime und eine Einrichtung der Landesaufnahmestelle, in denen wir geflüchtete Menschen im Auftrag der senatorischen Behörde aufnehmen und betreuen. Hier finden die Menschen ein Zuhause auf Zeit. Wir helfen ihnen anzukommen und Fuß zu fassen, so gut es die Rahmenbedingungen und unsere Möglichkeiten zulassen. Für Menschen aus Krisen- und Kriegsgebieten Schutz und Sicherheit zu gewährleisten, muss das oberste Ziel in einer Unterkunft für Geflüchtete sein.

Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen sozialen Arbeit ist dabei eine Verankerung von Normen, Strukturen und Verfahren zum Schutz vor (weiterer) Gewalt für insbesondere schutzbedürftige Personen. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept legt hierfür einen wichtigen Grundstein.

Mit der 2016 vom Bundesfamilienministerium und UNICEF gegründeten Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlings-unterkünften“ wurde Gewaltschutz eine zentrale Aufgabe der Flüchtlingshilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichfalls beschloss der Bremer Senat im Rahmen des Integrationskonzeptes am 12.01.2016:

> „Der Senat bittet den Senator für Inneres, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die ZGF, ein gemeinsames Konzept zu erstellen, das verbindliche Standards für Flüchtlingsunterkünfte zur Prävention von Eskalation, Gewalt und sexuellen Übergriffen mit besonderen Augenmerk auf den Schutz von Frauen und Kindern festlegt. Bestandteil des Konzeptes wird auch der spezifische Beratungs- und Betreuungsbedarf traumatisierter geflüchteter Frauen, Mütter mit ihren Kindern und Mädchen sein (Bürgerschaftsbeschluss v. 24.11.2015).“ [1]

Vor diesem Hintergrund ist das Gewaltschutzkonzept:
In Bremen zuhause. Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte. [2]
seit Oktober 2016 fester Bestandteil des beschlossenen Integrationskonzeptes und beschreibt sowohl Anforderungen als auch Vereinbarungen für alle Unterkünfte des Landes sowie der Stadt Bremen. Sie sind Grundlage der Zuwendungen und vertraglichen Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Einrichtungen für Geflüchtete.

Das Konzept „In Bremen zuhause“ bildet folglich einen wichtigen Ausgangspunkt für die Erstellung und Umsetzung des

[1] Reimann, Bärbel; Kurmann Margaretha (2016): 2. Neufassung. Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.10.2016.In Bremen zuhause. Gewaltschutz im Kontext von Integration, https://ssl.bremen.de/soziales_neu/sixcms/media.php/13/In%2BBremen%2Bzuhause%2B%2BGewaltschutz%2Bim%2BKontext%2Bvon%2BIntegration.pdf, Datum: 18.07.2017.

[2] Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (2016): In Bremen zuhause: Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte, Oldenburg.

einrichtungsinternen Gewaltschutzes des Übergangswohnheims „Überseetor, Überseetor1, 28217 Bremen. Es setzt wichtige Grundlagen des Gewaltschutzes, Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen fest, um Gewalt in den Einrichtungen für Geflüchtete zu verhindern, und gewährleistet standardisierte Verfahrensweisen bei Gewaltvorfällen. Es erfüllt die Vorgaben von BFSFJ und UNICEF im Rahmen der vereinbarten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ (Stand 25.10.2016). [3]

Demnach liest sich das vorliegende Konzept als eine sinnvolle Ergänzung des Bremer Gewaltschutzkonzeptes „In Bremen zuhause“, ist theoretische Konkretisierung und praktische Umsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Gegebenheiten in der Einrichtung.

Abb. 1 Das Bremer Gewaltschutzkonzept

Aufbau und wesentliche Elemente

Zielsetzung für einen effektiven Schutz vor Gewalt ist, für alle Menschen der Einrichtung – vor allem aber mit Blick auf Personen mit besonderen Schutzbedarfen - durch Implementierung von Strukturen und Verfahren dienliche Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Gewalt zu schaffen sowie ein sicheres und kompetentes Handeln der Mitarbeitenden und Aktiven der Einrichtung in Gewaltsituationen zu gewährleisten.

Wesentliche Bausteine des vorliegenden Gewaltschutzkonzeptes sind:

1. Prävention
2. Intervention
3. Monitoring

Darüber hinaus sind als Anlage die Vorlage Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung, Verfahrenspläne und dienliche Hinweise für alle Nutzer_innen in der Folge ihrer Erwähnung im Konzept beigefügt.

[3] Reimann, Bärbel; Kurmann Margaretha (2016)

1. Begriffe und Definition

Gewalt

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt folgendermaßen:

> „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“[4]

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und damit ein Recht auf ein gewaltfreies Leben. Hierzu verpflichten Gesetze auf nationaler Ebene sowie internationale Abkommen.[5] Das vorliegende Konzept ist ein Bekenntnis der bestehenden Verantwortlichkeit zu einem Gewaltschutz in den Einrichtungen. Demzufolge ist das Gewaltschutzkonzept für alle in der Einrichtung tätigen Personen verbindlich.
Mögliche Formen von Gewalt sind[6]:

- Physische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Psychische Gewalt
- Vernachlässigung von Kindern
- Gewalt in Paarbeziehungen
- Geschlechtsspezifische Gewalt
- Zwangsheirat
- Nachstellung / Stalking
- Genitalverstümmelung
- Gewalt unter Kindern
- Menschenhandel

[4] WHO Global Consultation on Violence and Health. Violence (1996): a public health priority. Geneva, World Health Organization.

[5] U.a. Istanbul-Konvention des Europrates, EU-Aufnahmerichtline 2013 / 33 / EU, Lanzarote-Konvention, „Aktionsplan gegen Homo-, Trans und Interphobie“ Bürgerschaft Bremen.

[6] Vgl. BMFSFJ, UNICEF (2017): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, S.10, Berlin.

Besonders schutzbedürftige Personengruppen

Zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen unter anderen[7]:

- Frauen
- Kinder
- Jugendliche
- LSBTIQ Personen
- Menschen mit Behinderungen
- Religiöse Minderheiten
-
- Betroffene des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlicher Erkrankungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlebt haben

Zudem erfahren Personen oftmals nicht aufgrund eines Kennzeichens Gewalt und /oder Benachteiligung, sondern sind die wahrgenommenen persönlichen Merkmale intersektional miteinander verschränkt und folglich der Schutzbedarf einer Person vielschichtig.

Menschen mit Behinderung

Der Begriff Menschen mit Behinderungen bezieht sich laut Artikel 1, Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention auf „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“[8]

LSBTIQ

LSBTIQ steht für „Lesbisch Schwul Bi Trans* Inter* Queer bzw. im Englischen entsprechend für Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer. Es gibt Kürzel, die nicht alle diese Bezeichnungen enthalten, und solche, die darüber hinausgehen (z.B. LGBTIQQ – das letzte “Q” steht dabei für “Questioning” also “in Frage stellend”)“.[9]

[7] Vgl ebd.; Rat der EU: Richtlinie 2003/9/EG

[8] www.behindertenrechtskonvention.info

[9] http://www.meingeschlecht.de/mcm_glossary/lsbtiq-lgbtiq/

Abb. 2 Eingangsbereich ÜWH Überseetor / Verwaltung

2. Die Einrichtung: Übergangswohnheim Überseetor

Im Übergangswohnheim für Geflüchtete in Walle finden bis zu 180 Menschen aus verschiedenen Ländern ein Zuhause auf Zeit. Die geflüchteten Menschen kommen aus verschiedensten Nationen mit ebenso vielen Hintergründen. So wohnen derzeit Personen aus Syrien, Afghanistan, Nigeria, Guinea, Iran, Irak, Ägypten, Kosovo sowie Tschetschenen der Russischen Föderation sowie sogenannte Staatenlose aus Palästina. In den nun mehr 6 Wohneinheiten wohnen alleinstehende Personen, kleine und großen Familien und vor allem Kinder, die vom Team und Ehrenamtlichen versorgt und unterstützt werden. Ziel ist es, den Bewohner_innen erste Grundbausteine einer erfolgreichen Integration zu legen. Sie werden an den Stadtteil angebunden, die Kinder in sowohl Schulen als auch KITAS untergebracht und alle Personen in Wohnungen vermittelt.

2.1 Bauliche Gegebenheiten

Wohnhäuser (Haus 1, 4-8)

Das Übergangswohnheim Überseetor besteht aus zweigeschossigen, rot lackierten Containerbauten, die in verschiedener Größe und Anordnung auf dem freundlich und offen gestalteten Gelände verteilt sind, wodurch die Einrichtung einen campusartigen Charakter hat.

Alle Wohneinheiten im ÜWH sind in Apartmentform gestaltet. Sie bestehen jeweils aus einer Küche, einem Bad mit Dusche und WC sowie

1. Wohnform I: einem Zwei-Bett-Zimmer für Alleinreisende als Wohngemeinschaft, Verwandte oder Paare,
2. Form 2: zwei Zwei-Bett-Zimmer für vor allem Familien,
3. Form 3: einem großen Raum, der mit der Kücheneinheit verbunden und barrierefrei ist; für Menschen mit Behinderungen.

Jede Wohneinheit verfügt darüber hinaus aufgrund seiner u-förmigen Bauweise über einen eigenen Innenhof, der eine größere Privatsphäre der Bewohner_innen zulässt.

Abb. 3 Innenhof eines Wohnbereichs, ÜWH Überseetor

Das Gelände

Das Gelände ist mit einem kleinen Zaun umfriedet, dieser stellt jedoch kein wirkliches Hindernis dar für Personen, die sich ungesehen Zugang verschaffen wollen. Es gibt eine offizielle Einfahrt sowie eine Pforte für Fußgänger am anderen Ende des Geländes. Beide Zugänge werden nicht explizit durch einen Sicherheitsdienst überwacht, dieser macht jedoch regelmäßig Kontrollgänge über das Gelände und durch die Gebäude. Auf dem Außengelände befinden sich Rasenflächen, Hecken, Bäume sowie Sitzbänke und Fahrradständer. Weiterhin befindet sich auf dem Gelände ein kleiner Spielplatz - bestehend aus Wippen und einem Sandkasten – sowie ein mobiler Garten mit vielfältigen

Gemüsesorten und Kräuter. Die Kinder nutzen den großen Innenbereich des Geländes als Bolzplatz für das gemeinsame Spiel.

Verwaltung und Seminarhaus (Haus 2 und 3)

Die Einrichtung verfügt über ein Verwaltungsgebäude und ein Gebäude mit mehreren Gemeinschafts- und Freizeiträumen.

Das Verwaltungsgebäude befindet sich am Haupteingang der Einrichtung und besteht aus vier Büroräumen sowie einem Lagerraum. Hier zu finden ist das Büro der Einrichtungsleitung und der Haustechnik. Es teilen sich weiterhin zwei Wohnraumvermittlerinnen ein Büro sowie zwei bis drei Kolleg_innen das vierte, in welchem die Mitarbeitende mit der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche sowie die Kolleg_innen in der Alltagsbetreuung sitzen.

Die Gemeinschafts- und Freizeiträume in Haus 3 werden vielseitig genutzt. Die Räume im Erdgeschoss sind ebenerdig und verfügen über zwei nach Geschlechtern getrennte Toiletten. Hier befinden sich das Kinderspielzimmer für die ehrenamtliche Kinderbetreuung sowie KITA-Mobil, ein Kindergartenangebot der Bremischen evangelischen Kirche und ein Seminarraum, der für sowohl Deutschlernangebot für Frauen also auch die Hausaufgabenhilfe für Kinder genutzt wird. Im Obergeschoss – nicht barrierefrei – befinden sich ein Computerraum, ausgestattet mit gespendeten Rechnern und einem Drucker, und ein großer Raum, der bisher abends ausschließlich von einem eritreischen Chor genutzt wird. In Haus 8 befindet sich ein 5. Seminarraum.

Abb. 4 Kinderspielzimmer, ÜWH Überseetor

Zwischen der Verwaltung und dem Seminarhaus befindet sich ferner eine Fahrradwerkstatt. In Kooperation mit der Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft wird diese einmal wöchentlich für die Bewohner_innen geöffnet und betreut.

2.2 Das Team

Das Team besteht aus einer Einrichtungsleitung, 2 Wohnraumvermittler_innen (je 0,75 BV), einem Betreuer mit Zuständigkeit als Dolmetscher sowie Haustechniker, einer Betreuerin mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, einer Betreuerin mit dem Schwerpunkt Ehrenamtliche, sowie zwei Teilzeitstellen in der Betreuung und Übersetzung. Dadurch kann regelmäßig zu festen Zeiten eine Verständigung in den Sprachen Französisch, Arabisch, Farsi und Englisch ermöglicht werden.

Die Wohnraumvermittler_innen sind innerhalb des Projektes „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge in Bremen“ der AWO Soziale Dienste zuständig. Das trägerübergreifende Projekt „unterstützt Asylbewerber_innen und Geflüchtete bei der Suche und bei dem Bezug von eigenem Wohnraum“. Gleichzeitig bietet es Haus- und Wohnungseigentümer_innen „die Möglichkeit, alle auftretenden Fragen mit kompetenten Ansprechpartner_innen zu klären“. [10] Die Mitarbeiterin mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche vermittelt Kinder und Jugendliche in den Kindergarten bzw. in die Schulen der Stadt Bremen. Dabei arbeitet sie eng mit den zuständigen Behörden zusammen. Darüber hinaus vermittelt sie interessierte kleine und großen Bewohner_innen in die Angebote des Stadtteils Walle. Das ÜWH Überseetor hat einen sehr großen Unterstützer_innenkreis. Entsprechend ist eine Mitarbeiterin Ansprechpartner_in für Ehrenamtliche. Sie übernimmt die Koordination sowie regelhafte Kommunikation mit den tätigen ehrenamtlichen der Einrichtung.

[10] AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH (2017): Mehr Wohnungen für Flüchtlinge in Bremen“, Bremen, Datum: 23.05.17.

2.3 Der Ehrenamtskreis: eine wichtige Stütze der Einrichtung

Das Übergangswohnheim wird von einem festen Ehrenamtskreis unterstützt. Jeden Nachmittag wird von Ehrenamtlichen aus dem Stadtteil eine Kinderbetreuung im ÜWH angeboten. Das Angebot steht allen Altersstufen offen.

Darüber hinaus wird eine Hausaufgabenhilfe und Schreibwerkstatt für Kinder, eine Unterstützung zum Ausfüllen von Anträgen für Erwachsene, ein Sprachangebot für Frauen und gemeinsame Ausflüge in den Stadtteil ehrenamtlich betreut.

Abb. 5 Ehrenamtlicher des Vereins für Innere Mission in Bremen

3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

Grundlage für das vorliegende Gewaltschutzkonzept ist eine partizipative Bestandsaufnahme und Risikoanalyse. Im Rahmen einer dreiwöchigen Bestandsaufnahme in der Einrichtung wurde mit folgenden Personengruppen Gespräche geführt:

- Einrichtungsleitung,
- Mitarbeitende: Wohnraumvermittlung, Betreuungspersonal, Hausmeister, Dolmetscher,
- der zuständige Sicherheitsdienst,
- Ehrenamtliche in der Kinder- und Erwachsenenbetreuung,
- Mitarbeitende KITA-Mobil,
- Bewohner_innen: Eltern, Jugendliche und junge Erwachsene, eine alleinerziehende Mutter sowie eine Person mit Behinderung.

Während der vorliegenden Bestandsaufnahme mussten folgende Herausforderungen berücksichtigt werden: Zunächst wurden keine Gespräche mit den Kindern der Einrichtung geführt. Darüber hinaus konnten noch nicht alle Gruppen mit besonderen Schutzbedarf (etwa LSBTIQ) und Altersstrukturen im Rahmen der Befragung berücksichtigt werden. Hierfür sind ein besonderes Vertrauensverhältnis und ein Kennen der benannten Personengruppen notwendig, um diese nicht zu gefährden oder ggf. zu stigmatisieren. Andere Personen hingegen haben trotz Zusage zu einem gemeinsamen Gespräch kurzfristig abgesagt oder sich nicht zurück gemeldet. Es ist geplant, zu einem späteren Zeitpunkt ins Gespräch zu kommen.

In einem ersten Schritt wurden die Protokolle der geführten Gespräche in der Einrichtung ausgewertet und mögliche bzw. bestehende Risiken innerhalb der Einrichtung identifiziert. In einem zweiten Schritt wurden diese entsprechend einer Eintrittswahrscheinlichkeit und deren Auswirkung bewertet. Mithilfe eines Ampelsystems wurden die identifizierten Risiken priorisiert. Zudem wurden sie in sinnvolle Kategorien, sogenannte „Risikobereiche“ eingeordnet. Vorab bestimmte Risikobereiche sind: Personal, Organisationskultur und interne Strukturen, Datenschutz und Dokumentation, physisches Umfeld, privates und soziales Umfeld, Dienstleister_innen, Ehrenamtliche, Angebote und Aktivitäten. In einem dritten Schritt wurden mögliche Verminderungsstrategien für die kommenden 6 Monate festgelegt. Diese werden in einem Klausurtag mit dem Team besprochen und gemeinsam verbindliche Vereinbarungen getroffen. Der Klausurtag findet am 09.08.2017 in der Bornstraße 119 -22, 28195 Bremen statt.

Folglich wird die Entwicklung eines einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzeptes als Prozess betrachtet und das Konzept im Rahmen des laufenden Monitorings aktualisiert.

4. Prävention

Prävention bedeutet, durch Vorbeugen unerwünschte Ereignisse und Situationen abzuwenden. Gewaltprävention, meint folglich durch rechtzeitiges Handeln, Gewalt einzuschränken oder gar zu verhindern[11]. Ein erstes wesentliches Element eines wirksamen Gewaltschutzes sind präventive Maßnahmen auf baulicher, personeller, struktureller Ebene sowie hinsichtlich bestehender Informationsangebote, um identifizierte Risiken zu minimieren und einen Schutz vor Gewalt sicherzustellen.

4.1 Personal und Personalmanagement

Einstellungsvoraussetzung

Während der Vorstellungsgespräche sowie der Einstellung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter_innen werden folgende Voraussetzungen in Bezug auf den Gewaltschutz zur Einstellung benannt:

- Unterschrift der Datenschutz-vereinbarung
- Vorlage eines erweitertes Führungs-zeugnisses
- Verpflichtung zu Verhaltenskodex sowie Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1)
- Verbindlichkeit des vorliegenden Gewaltschutzkonzeptes

Anmerkung: „Grundsätze wertschätzenden Umgangs.“, sowie Gewaltschutzkonzept werden ab März 2019 in den Einstellungsverfahren besprochen.

a) Datenschutz und Privatsphäre

Sowohl die Mitarbeitende als auch die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich vertraglich, mit den personengebundenen Daten vertraulich umzugehen und die Privatsphäre der Bewohner_innen zu schützen. Die Datenschutzvereinbarung ist für Mitarbeitende ein Bestandteil des Arbeitsvertrags und wird mit dessen Unterzeichnung ebenfalls unterschrieben. Ehrenamtliche erhalten eine Ehrenamtsvereinbarung, welche eine Einhaltung des Datenschutzes beihaltet.

Inder Praxis ist eine wichtige Grundvoraussetzung des effektiven Datenschutzes die Schaffung und Durchsetzung von geschützten Beratungssituationen im Verwaltungsbereich. Dazu gehört:

- Es werden keine beratenden Gespräche auf dem Flur geführt.
- Die Personen werden nacheinander beraten. Es wird einzeln eingetreten.
- Die Tür wird konsequent während der Beratung geschlossen.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Alle beschäftigten Haupt- und Ehrenamtlichen müssen vor Dienstantritt und sodann in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen, um entsprechende Straffreiheit nachzuweisen.

c) Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung zur Einhaltung dessen sind erste wesentliche Vereinbarungen, damit ein Gewaltschutzkonzept nachhaltig Teil der professionellen Arbeit in der Einrichtung ist. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung sind verbindlich und vertraglicher Bestandteil mit den in der Einrichtung tätigen Personen. Alle Mitarbeitenden, Dienstleister_innen, Praktikant_innen, Ehrenamtliche, Kooperationspartner_innen sowie die vom Träger beauftragten Dienstleister_innen unterschreiben vor Dienstantritt den Verhaltenskodex. Ausgangspunkt des einrichtungsinternen Verhaltenskodex bilden die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (2017) des BMFSFJ und UNICEF, der „Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ (2016) des Paritätischen Gesamtverbandes sowie die ethischen Grundlagen Sozialer Arbeit der Internationalen Vereinigung der Sozialarbeiter_innen (1994).

Anmerkung: Die Arbeitshilfen sowie Verhaltenskodex wurden mit den Mitarbeitenden im August besprochen,

[11] Vgl. Gugel, Günther (2010): Handbuch Gewaltprävention II: Für die Sekundarstufen und die Arbeit mit Jugendlichen. Grundlagen - Lernfelder - Handlungsmöglichkeiten.

diskutiert und wesentliche Punkte gemeinsam verabredet.[12] *Der Verhaltenskodex ist nach mehrfacher Verhandlung mit der MAV zum „Grundsätze für einen wertschätzenden Umgang in der Arbeit im Bereich FuM*

*für hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Einrichtungen für Geflüchtete des VIM.“ umdefiniert worden und wird seit März 2019 verbindlich eingesetzt. Die Selbstverpflichtungserklärung konnte aufgrund der Einwände der MAV nicht eingeführt werden.*

d) Verbindlichkeit des Gewaltschutzkonzeptes

Alle Träger des Landes Bremens sind verpflichtet, das Bremer Gewaltschutzkonzept „In Bremen zuhause“, beschlossen vom Senat am 25.10.2016, anzuwenden.

Im Rahmen der Bundesinitiative verpflichtet sich weiterhin der Verein für Innere Mission in Bremen zu einer Umsetzung der Mindeststandards gemäß seiner Handlungsmöglichkeiten.

4.2 Schulung, Fortbildung und Sensibilisierung

Die Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Einrichtung werden regelmäßig geschult. Jeder und jede Mitarbeitende verpflichtet sich, im Rahmen seiner bzw. ihrer Möglichkeiten, Fortbildungen und Schulungen wahrzunehmen. Der Träger verpflichtet sich im Rahmen der laufenden Zuwendung zu einer Erreichung von 4 fachspezifischen Fortbildungen pro Mitarbeitenden.

Darüber hinaus finden in den wöchentlichen Dienstbesprechungen des Teams in regelmäßigen Abständen mit der Gewaltschutzkoordination Fallbesprechungen statt, um den sicheren Umgang bei Verdacht auf Gewalt oder im Gewaltfall zu festigen und bestehende Unsicherheiten auszuräumen.

In regelmäßigen Abständen finden Termine für einen kollegialen Austausch statt. Alle Mitarbeitenden des Bereichs sind nach Rücksprache mit dem Team sowie der EL eingeladen, an den Terminen teilzunehmen.

Anmerkung: Das Team wurde bereits zum Thema Gewalt sowie Gewalt in der Erziehung geschult. Alle Mitarbeitenden waren 2017 verpflichtet, u. a. an der „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe“ (Malteser Hilfsdienst e.V., Schattenriss e. V., praxsys-bremen) teilzunehmen, alle aktiv Tätigen wurden darüber hinaus durch die UNICEF-Referenten geschult.

Die ehrenamtlich tätigen Personen

Die ehrenamtlich tätigen Personen in der Einrichtung erhalten Informationsmaterialien sowie in regelmäßigen Abständen Fortbildungsangebote. Im Rahmen des zukünftig geltenden Verhaltenskodexes sind sie angehalten, nach Möglichkeit an den gegeben Angeboten teilzunehmen.

Anmerkung: Die Motivation der ehrenamtlich Tätigen zur Teilnahme an den Fortbildungsangeboten zeigte sich als eine besondere Herausforderung. Auch in 2018 war dies nicht veränderbar.

4.3 Räumliche Standards als Grundvoraussetzung für menschwürdige und fördernde Lebensbedingungen

Eine Schaffung der im Bremer Gewaltschutzkonzept festgelegten baulichen Mindeststandards zum Schutz aller Bewohner_innen vor Gewalt ist eine notwendige Rahmenbedingung für den gelingenden Gewaltschutz in der Einrichtung. Die Mobilbauten der Einrichtung Überseetor bieten abschließbare Zwei- und Vierbettappartements, die jeweils mit privater Küche und Sanitäranlagen ausgestattet sind. Die Toiletten im Seminarhaus, die gemeinschaftlich genutzt werden, sind jeweils getrennt nach Geschlecht und abschließbar. Darüber hinaus werden in der Einrichtung folgende räumliche Strukturen zur Verfügung gestellt:

Ein Haus für alleinstehende Frauen und alleinerziehende Mütter

„Viele Frauen, die als Flüchtlinge nach Bremen

[12] Anlage 1: Grundsätze für einen wertschätzenden Umgang in der Arbeit im Bereich FuM für hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Einrichtungen für Geflüchtete des VIM.

> kommen, bringen geschlechts-spezifische Erfahrungen von Gewalt mit. Auch auf der Flucht haben viele Frauen Gewalt erlebt, weil sie Frauen sind."[13]

Damit wir den besonderen Lebenslagen und Bedürfnissen der Frauen gerecht werden können, wollen wir unsere Angebotsstruktur des Wohnens in der Einrichtung Überseetor möglichst so gestalten, dass die Bedarfslage entsprechend abgedeckt werden kann. Dazu ist es notwendig, eine geschlechtsspezifische Perspektive insbesondere auf die hier wohnenden alleinstehenden Frauen und alleinerziehenden Mütter mit Kindern zur richten.

Das bedeutet für die Arbeit folgendes: Möglichkeiten der Alltagsbewältigung zu schaffen, die weitestgehend ohne den männlichen Blick und die direkte Anwesenheit von Männern in der Hauseinheit bleibt. Im Bereich des privaten Wohnens sind aufgrund der gegebenen Strukturen der Hauseinheiten die guten Voraussetzungen hierzu dienlich. Ein Wohnhaus der Anlage wird folglich ausschließlich für Frauen und Mütter mit Kindern vorgesehen. Für allein reisende Frauen und Mütter mit Kindern werden Wohneinheiten getrennt von Männern bereitgestellt, sofern dies erforderlich ist.

Anmerkung: Dieses Vorhaben wurde bisher nicht umgesetzt, soll aber im Jahr 2018 weiter vorangetrieben werden. Ließ sich nur partiell umsetzen, da zu hohe Fluktuation und andere Faktoren, wie Bspw. die Notwendigkeit im EG zu wohnen mit hinein spielen.

Schaffung eines Ruhe- und Schutzraumes

Es gibt einen Schutz- und Ruheraum für schutzbedürftige Bewohner_innen. Der Raum ist abschließbar, befindet sich in einem zentralen Bereich der Einrichtung und ist ebenerdig. Die Bewohner_innen sind darüber informiert.

Anmerkung: Mit der Platzzahlreduzierung ab Januar 2018 wurde kurzzeitig ein Schutz- und Ruheraum eingerichtet. Jedoch wurde dieser nicht in Anspruch genommen und musste aufgrund seiner Ausstattung und Lage und den unzureichenden Kapazitäten als Raum für einen Menschen mit Beeinträchtigung umgebaut werden. Der Bedarf wird weiterhin ermittelt, bspw. in Gesprächen mit den Frauen im Frauen-Café.

Schaffung eines Frauenraums

Aufgrund der begrenzten Nutzungs-möglichkeiten der Gemeinschaftsräume auf der Anlage werden weitere Räume in der Nähe eingerichtet und bereitgestellt. In diesen werden spezifische Frauen- und Kinderräume als offener Begegnungsort für Bewohnerinnen und Stadtteilanwohnerinnen eingerichtet.[14]

Anmerkung: Der Verein für Innere Mission hat in der Nähe der Einrichtung (100m Fußweg) Räumlichkeiten im BLG-Forum angemietet. Hier wird die Begegnungsstätte „Kaje International" offenen für alle Menschen im Stadtteil Walle seit Januar 2018 etabliert. Zur Verfügung stehen hier eine Küche, ein Kinderspielraum, ein Wohnzimmer, PC-Plätze und ein Lehrraum. Die Räumlichkeiten werden sehr viel genutzt. Allerdings immer nur in Begleitung von Ehrenamtlichen oder Hauptamtlichen. Die geflüchteten Menschen der umliegenden Übergangswohnheime nutzen die Räumlichkeiten nicht autark. Auch die Begegnung mit der Nachbarschaft ist hier schwer umzusetzen, da der Raum trotz großer Bewerbung immer noch nicht so sehr bekannt ist.

Es wird ein Raum für Jugendliche geschaffen

In einem eigenen Raum können die Jugendlichen lernen und Hausaufgaben machen, denn in den kleinen Apartments finden sie kaum hinreichende Möglichkeiten. Er ist weiterhin Treffpunkt und bietet Informationen für weitere Angebote im Stadtteil. Für dieses Angebot werden zukünftig die Räumlichkeiten von Kaje International genutzt.

Anmerkung: Der Verein Vaja e.V, wird ab November 2018 Spiele, Koch- und

[13] Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (2016) In Bremen zuhause. Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte, S. 8, Oldenburg.

[14] Siehe: Teilhabe und Integration, Café International.

Diskussionsabende für Jugendliche anbieten. Zudem wurde eine Playstation zur Verfügung gestellt. Wöchentliche Kinoabende, begleitet von einer studentischen Hilfskraft sind in Planung.

4.4 Interne Strukturen und Kooperationen: Regeln, Rechte und Unterstützung

Das Team und Zuständigkeiten

Der Verein für Innere Mission verpflichtet sich, eine angemessene Anzahl weiblicher Fachkräfte in den Einrichtungen für Geflüchtete einzustellen.

Der Sicherheitsdienst ist von der Behörde aufgefordert, mindestens eine weibliche Mitarbeiterin pro Schicht im ÜWH Überseetor einzusetzen.

Die Zuständigkeiten des Teams im ÜWH Überseetor sind festgelegt und werden transparent für die Bewohner_innen kommuniziert.

Anmerkung: Aufgrund der politischen Situation und damit verbundenen Schließung sowie Reduzierung von Einrichtungen für Geflüchtete kam es in den letzten sechs Monaten zu mehrmaligen internen Versetzungen. Diese Veränderungen im Team haben eine kontinuierliche und transparente Arbeit erschwert. Auch fehlen immer noch ausreichend weibliche Fachkräfte beim Security Personal.

Hausordnung

Bei Ankunft erhalten alle Bewohner_innen die Hausordnung in der jeweiligen Muttersprache. Ihre Aushändigung muss nach Erhalt unterschrieben werden. Alle in der Einrichtung tätigen Personen erhalten ebenfalls die Hausordnung. Ihr Empfang wird bestätigt. Darüber hinaus wird die Hausordnung an einem zentralen Ort in der Einrichtung ausgehangen.

Informationen zu Gewalt und Gewaltschutz

Aufklärung und Informationsmaterialien zu Gewalt und über Rechte in Fällen von Gewalt sind in den Sprachen Arabisch, Englisch, Farsi, Türkisch, Deutsch und Russisch öffentlich zugänglich. Über Anlaufstellen zur Hilfe und Unterstützung wird informiert, gleichzeitig werden die rechtlichen Konsequenzen bei Verstoß gegen die Gesetze aufgezeigt. Den Bewohner_innen sind die Gesetze und Richtlinien bekannt, sie werden

durch Aushänge und Regelmäßige Veranstaltungen zu diesen Themen informiert.

Anmerkung: Aushänge sind in den im Bürotrakt. Fortbildungsangebote für Bewohner_innen im Rahmen der Nachbarschaftstreffen organisiert durch die ZGF sind für das Jahr 2018 in Planung. Info- und Aufklärungsveranstaltungen wurden überwiegend von der Leitung und der GK umgesetzt.

Informationen zu Kinderrechten und Kindeswohl

Die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention werden zentral angebracht und sind für alle Bewohner_innen und Besucher_innen einsehbar.[15]

Es werden mehrsprachige Informationsmaterialien zum Thema für Kinder und Jugendliche bereitgestellt.

Abb. 6 In der Einrichtung verwendete Materialien des Zartbitter e. V.

Anmerkung: es muss festgelegt werden, in welchem Rahmen aktiv über die Rechte von Kindern informiert werden kann. Es wurde von einer Praktikantin ein Format zur Vermittlung von Kinderrechten entwickelt. In

[15] Hierzu auch. Anlage 2

Einzelgesprächen findet die Aufklärung über Kinderrechte fortlaufend statt.

4.5 Rückmeldemanagement und Beratung

Für die Einrichtung wurde im Jahr 2017 das bestehende Rückmeldeverfahren des Vereins eingesetzt und entsprechend der Bedarfe in der Einrichtung angepasst.

Alle Beschwerden und Anregungen werden ernst genommen und bearbeitet. Die Bearbeitungszeit einer Beschwerde beträgt eine Woche und wird mithilfe der vom Qualitätsmanagement bereitgestellten Formulare dokumentiert[16].

Einmal im Jahr wird die Dokumentation der Beschwerden von der Kolleg_in zuständig für das Qualitätsmanagement des Vereins ausgewertet.

Über das geltende Rückmeldeverfahren werden alle Bewohner_innen, auch Kinder, sowie Mitarbeitende und Ehrenamtliche bei Ankunft bzw. Arbeitsbeginn informiert. Ihnen ist das Verfahren verständlich und wurde neben informativen Aushängen in Gemeinschaftsbereichen beispielsweise zu den stattfindenden Bewohner_innen- und Informationsversammlungen bei Bedarf sowohl erklärt als auch für Ideen und Anmerkungen geöffnet.

Beschwerden und Anregungen können mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Eine Person aus dem Team ist als Ansprechpartner_in für die einrichtungsinterne Rückmelde- und Beschwerdestelle zuständig. Voraussetzung hierfür ist eine gewisse Neutralität sowie Präsenz und Erreichbarkeit in der Einrichtung. Darüber hinaus wird ein Beschwerdekasten im Verwaltungsbereich aufgehängt, in denen Bewohner_innen schriftlich – auch in ihren Sprachen – Beschwerden einreichen können.[17]

Nach Beschwerdeeingang wird Kontakt mit dem oder der Beschwerdeführer_in aufgenommen, um das Vorgehen der Bearbeitung gemeinsam zu besprechen. Hierbei kann die beschwerdeführende Person wählen, ob sie unter vier Augen, mithilfe eines kleines Forums bestehend aus Beschwerdeführer_in, der Ansprechperson für Beschwerden und der Gewaltschutzkoordination oder mit allen Beteiligten mögliche Lösungen erarbeiten möchte. Je nach Ergebnis wird eine Verbesserung der Situation eingeleitet. Nach Bearbeitung erhält die beschwerdeführende Person eine Rückmeldung und es wird erfasst, ob die Lösung zufriedenstellend ist.

Weiterhin gibt es in Bremen bereits unabhängige Beschwerdestellen, die von allen in der Einrichtung tätigen Personen sowie den Bewohner_innen der Einrichtung kontaktiert werden können. Bis Ende 2017 wird ein gemeinsames Verfahren mit den unabhängigen Beschwerdestellen abgesprochen und den Bewohner_innen kommuniziert.

Interne Anlaufstellen

Interne Kontaktperson für Beschwerden

Samadzai-Scholz, Ninja
Sprechzeiten: Mittwoch 15.30 26.30 Uhr
Ort: ÜWH Überseetor, Verwaltung

Interne Ansprechpartnerin Gewaltschutz

Katharina Berger
Sprechzeiten: nach Absprache
Telefon: Tel.: +49 (0)421 – 32 299 327
Mobil: +49 (0)160-96300682
Ort: ÜWH Überseetor

Externe Anlaufstellen

Folgende Anlaufstellen sind bis betreiberunabhängige Anlaufstellen für Beschwerden bei Gewaltvorkommen:

Beschwerdestelle für Frauen

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau Margaretha Kurmann
Knochenhauerstraße 20- 25, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361 17274
E-Mail:
Margaretha.Kurmann@frauen.bremen.de

Beschwerdestelle bei rassistischer, antisemitischer und rechtextremer Diskriminierung und Gewalt

Soliport, LidiceHaus
Sögestraße 72, 28195 Bremen

[16] Siehe Intranet Verein für Innere Mission: Formulare und Rückmeldebögen Rückmeldemanagement

[17] Siehe ebd.

Tel: 0421 17 83 12 12
info@soliport.de
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag plus Anrufbeantworter für Rückruf

Beschwerdestelle bei Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Rat und Tat Zentrum für Schwule und Lesben e.V.
Theodor – Körner – Straße 1, 28203 Bremen
Tel.: 0421 70 00 07
zentrum@ratundtat-bremen.de
Sprechzeiten: jeder 2. und 4. Montag im Monat: 15 – 17 Uhr Beratung
17 – 19 Uhr freies Café

Folgende weitere Anlaufstellen unterstützen ebenfalls gerne bei Erfahrung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung:

Externe Beschwerdestelle wegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Der Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen
Bremen, Am Markt 20
Telefon 0421 / 361 18 181
E-Mail:
office@behindertenbeauftragter.bremen.de

SelbstBestimmt Leben e.V.
Ostertorsteinweg 98, 28203 Bremen
Telefon 0421 / 70 44 09
E-Mail: beratung@slbremen-ev.de
Bürozeiten: Mo & Di: 11.00 bis 13.00 Uhr
Mi & Do: 15.00 bis 17.00 Uhr

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.
(LAGS im Haus der Lebenshilfe)
Adresse: Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen
Tel.: 0421/ 38 777-14
E-Mail: info@lags-bremen.de
Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.00 - 16.30, Fr. 8.00 - 13.00, Kontakt: Gerald Wagner
Um telefonische Anmeldung wird gebeten

Externe Beschwerdestelle Diskriminierung in der Arbeitswelt

ADA Bremen
Sprechzeiten Mo. bis Fr.: 9.00 bis 16.00 Uhr
Tel.: (0421) 960 89 14 oder 960 89 19 darüber hinaus bietet ADA auf ihrer Internet seit ein Angebot der Onlineberatung.

Die Beschwerde- und Anlaufstellen werden an einem zentralen Ort wie beispielsweise in der Verwaltung, in den Waschräumen etc. angebracht und die Bewohner_innen sind informiert. Es werden Informationen hierzu in den notwendigen Sprachen bereitgestellt.

Anmerkung: in Absprache mit dem Qualitätsmanagement sowie der Einrichtungsleitung wurde im Januar 2018 das erarbeitete Rückmeldeverfahren sowie die dazugehörigen Listen veröffentlicht und angewandt.

4.6 Teilhabe und Integration

> „Denn Integration (…) hat Auswirkungen auf alle 82 Millionen Menschen, die in unserem Land leben! Ein Einwanderungsland muss im eigenen Interesse allen Menschen im Land – egal welcher Herkunft – gleiche Chancen auf Teilhabe geben: in der Schule, bei der Ausbildung, am Arbeitsmarkt oder im Gesundheitswesen. Darum geht es im 21. Jahrhundert!“[18]

Ankommen inmitten der Gesellschaft, im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt sind zentrale Themen der neuen Stadtbewohner_innen Bremens. Ihnen fehlt kontinuierlicher Kontakt zu Bremer_innen, die Familien warten teilweise sehr lange auf einen Kindergarten- oder Schulplatz [19] und sie

[18] Özoğuz, Aydan, Die Beauftragte für Integration (2016) in: 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland, https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/11-Lagebericht_09-12-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=6, Datum: 30.07.2017.

[19] Insbesondere ist die fehlende Möglichkeit einer gesellschaftliche Teilhabe an und damit die Wahrung des Recht auf Bildung im sowohl Kindergartenbereich als auch im Bereich Schule für Jugendliche noch im Jahr 2017 ein alltägliche

benötigen vielfach Informationen und Unterstützung für weiterführende Arbeits- sowie Qualifizierungsmöglichkeiten. Diese Aspekte bilden (neben den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen) insbesondere Hindernisse einer erfolgreichen und zügigen Integration und befördern eine wahrgenommene soziale Exklusion auf der personenbezogenen Ebene. Folge dessen ist nicht oft große Unzufriedenheit, Frustration und eine mangelnde Zukunftsperspektive in Deutschland. Dem gilt es entgegenzuwirken. Die Ermöglichung von etwa Beschäftigung und eine Reduzierung von Orientierungslosigkeit durch Beratung und Information sind folglich eine herausragende Form der Prävention.

Dabei werden die Bewohner_innen als Akteure mit Handlungskompetenzen aktiv mit einbezogen.

In der Einrichtung Überseetor gibt es zahlreiche Angebote für die dort wohnenden Kinder. Insbesondere für die Jugendlichen und Erwachsenen werden gemäß den bestehenden Bedarfen interne Angebote geschaffen und (bestehende) Projekte externer Kooperationspartner_innen im Stadtteil kommuniziert. Alle Bewohner_innen sind hierüber informiert. Hierzu können gehören:

- Es finden regelmäßige Bewohner_innenversammlungen zu den Strukturen und internen/ externen Angeboten der Einrichtung Überseetor für alle Bewohner_innen statt. Dieses Angebot wird bereits umgesetzt.
- Es wird wöchentlich das Angebot eines Elterncafés umgesetzt. Dieses Angebot findet donnerstags Nachmittag statt.
- Auf der Grundlage bestehender Bedarfe werden regelmäßig Informationsveranstaltungen durch professionelle Beratungsstellen / Kooperationspartner im Stadtteil zu Themen wie beispielsweise Familie und Kinderwunsch (Pro Familia), Frauenrechte (ZGF), Verbraucherschutz, Schule und Ausbildung in Bremen etc. organisiert.
- Es gibt regelmäßige Sprechstunden zum Thema Arbeit in der Begegnungsstätte Kaje International. Das Projekt beginnt im Januar 2018.
- Es werden weitere Beteiligungsformen (etwa ein regelmäßig stattfindender Jugendrat) für die Jugendlichen der Einrichtung geschaffen, um deren Bedarfe zu erkennen und gemeinsam aktiv zu werden. Alle Jugendlichen des Hauses können teilnehmen. Im Januar werden die Jugendlichen des Hauses in die Begegnungsstätte für eine Bedarfsermittlung eingeladen.
- Ein interkulturelles Training findet für alle interessierten Bewohner_innen statt. Hierfür steht ein qualifizierter MA zur Verfügung.

(Externe) Projektanleitung und die zuständige Mitarbeitende besprechen jeweils den Verlauf sowie die Ergebnisse der Veranstaltungen. Die Gespräche werden mithilfe eines Kurzprotokolls dokumentiert.

Die Begegnungsstätte Kaje-International im BLG-Forum

Der Verein für Innere Mission in Bremen hat zu Anfang des Jahres 2017 Räume im BLG-Forum in der Nähe der Einrichtung Überseetor und Porthotel gemietet.

Zielsetzung der Begegnungsstätte ist, Angebote und Räume zu schaffen, an denen sich u. a. Frauen aus der Einrichtung und dem Stadtteil Walle treffen und austauschen können, an denen Eltern ihre Kinder beaufsichtigt gemeinsam spielen lassen können und mit der Unterstützung des Vereins für Innere Mission ein selbstorganisierter Ort für den Stadtteil entsteht.

Problematik in der Einrichtung. Diese Gruppen Fortsetzung der Fußnote 19: warten zum Teil sehr lange auf einen entsprechenden Platz - ein Kind der Einrichtung wurde bereits im dritten Jahr für einen Kindergartenplatz abgelehnt. Darüber hinaus gehen die jugendlichen Schüler teilweise in eine Regelklasse, die ausschließlich aus zugezogenen Migrant_innen bestehen. Diese Angelegenheit muss m. E. im Rahmen des Monitoring mit den externen Fachstellen und Vertreter_innen der Behörde weiterhin diskutiert werden.

Abb. 7 spielende geflüchtete Kinder aus den Einrichtungen des Vereins für Innere Mission in Bremen

5. Intervention

Leitgedanke einer Intervention bei Verdacht auf Gewalt oder im Gewaltfall ist:

> „Grundsätzlich gilt es, potentiell von Gewalt Betroffene angemessen zu schützen und ihnen die bestmögliche Hilfe zu gewähren.“[20]

Im Rahmen des Bremer Gewaltschutzkonzeptes „In Bremen zuhause“ ist eine Bereitstellung eines Notfallordners, welcher standardisierte Abläufe bei Gewaltvorkommnissen und die wichtigsten Anlaufstellen beinhaltet, für alle Einrichtungen für Geflüchtete vorgesehen. Der Notfallordner wurde mit der Fachstelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen der ZGF Bremen abgestimmt. Zurzeit befindet sich der Notfallordner in der Prüfung durch die Behörde.

Um bis zur Veröffentlichung Handlungssicherheit im Notfall für die Mitarbeitenden in der Einrichtung zu gewährleisten, beinhaltet das vorliegende Gewaltschutzkonzept folgende Notfall- und Ablaufpläne sowie eine Adressdatenbank. Sowohl die Notfall- und Ablaufpläne als auch die Adressdatenbank werden als Ordner in der Einrichtung an einem zentralen Ort für alle Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Alle Mitarbeitenden sind darüber informiert.

Anmerkung: Die Notfallordner stehen seit Dezember 2018 allen Häusern des Vereins für Innere Mission Bremen zur Verfügung.

5.1 Schwerpunkt: Handeln bei Verdacht auf Gewalt

> „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ (Artikel 2, Grundgesetz)

Gewalt ist eines der weltweit größten Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder. Folgen von Gewalt sind neben Schmerzen und körperlichen Beeinträchtigungen unmittelbar nach erlebter physischer Gewalt auch körperliche und psychosomatische Langzeitfolgen.[21]

Die Einrichtung Überseetor wird als eine sehr friedliche wahrgenommen. Dennoch ist ein Vorkommen von Gewalt stets unmittelbar möglich und zumeist unvorhersehbar. Zielsetzung ist, dass die Mitarbeitenden der Einrichtung bei Verdacht auf Gewalt sicher und gezielt handeln können.

Einrichtungen, die bei einer Risikoeinschätzung und Verdachtsklärung unterstützen:

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
Knochenhauerstraße 20- 25, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361 17274

Neue Wege - Wege aus der Beziehungsgewalt
Telefon: 0421 40 17 28

Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.
Waltjenstr. 140, 28237 Bremen
Tel.: 0421 61 71 88
E-Mail: info@schattenriss.de

Bremer JungenBüro e. V.
Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen
Tel: 0421 59 86 51 60
E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de

Weitere Beratungs- und Anlaufstellen sind in der Adressdatenbank zu finden.

Jeder Verdacht auf Gewalt ist ernst zu nehmen und zu verfolgen. Die folgenden Verfahrensweisen und Handreichungen befassen sich mit einem Umgang bei sowohl

[20] BMFSFJ, UNICEF (2017): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Berlin.

[21] BMFSFJ (2014): Gesundheit und Gewalt, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/gesundheit-und-gewalt/80652, Datum: 28.07.2017; ausführliche Studie hierzu: Müller, Ursula; Schöttle, Monica (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Bielefeld.

Verdacht auf Gewalt im Allgemeinen sowie in spezifischen Fällen wie +häuslicher Gewalt.

- Dokumentation mit „Sofortmeldung über besondere Vorkommnisse“ (Anlage 3)
- Ablaufplan bei Verdacht auf Gewalt für MA (Anlage 4)
- Hinweise für EA (Anlage 12)
- Hinweise häusliche Gewalt (Anlage 5)
- Leitfaden Erstgespräch mit (mutmaßlich) gewaltausübenden Eltern (Anlage 6)

MERKE: Auch der Verdacht auf Gewaltvorkommnisse in der Einrichtung wird immer dokumentiert.

5.2 Schwerpunkt: Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

> „Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat […]oberste Priorität. Dieser Schutz beginnt schon im Säuglingsalter und soll Kinder und Jugendliche in allen Lebensphasen und Lebenssituationen begleiten.“[22]

In der Einrichtung Überseetor wohnen im Juni 2017 52 Kinder und Jugendliche und machen damit knapp 30 % der Bewohnerschaft in der Einrichtung aus. Dabei sind alle Altersgruppen von Säuglingen über Kleinkinder und Schulkinder bis hin zu Jugendlichen vertreten. Aus diesem Grunde soll dem Kindeswohl im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Ausgangspunkt der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind die Kinderrechte (siehe Anhang 2). So haben Kinder und Jugendliche das Recht, gesund aufzuwachsen, alles Notwendige zu erhalten, was für eine gute Entwicklung unerlässlich ist und ein Recht ohne Gewalt aufzuwachsen. Die zwei Grundsteine, die den Begriff „Kindeswohl“ mitgestalten, sind demnach Förderung und Schutz. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB und knüpft an die Grundannahme des Schutzes des Kindeswohls an. Laut § 1666 1 BGB ist von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dann muss der Staat geeignete Maßnahmen anwenden, um das Kindeswohl wiederherzustellen.[23]

Einrichtungen, die bei der Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII mit »insoweit erfahrenen Fachkräften« unterstützen:[24]

Kinderschutz-Zentrum Bremen
Humboldtstr. 179, 28203 Bremen
Tel.: 0421 240 112 20
E-Mail: info@dksb-bremen.de

Mädchenhaus Bremen e. V.
Rembertistraße 32, 28203 Bremen
Tel.: 0421 336 50 31
E-Mail: gs@maedchenhaus-bremen.de

Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.
Waltjenstr. 140, 28237 Bremen
Tel.: 0421 61 71 88
E-Mail: info@schattenriss.de

Bremer JungenBüro e. V.
Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen
Tel.: 0421 59 86 51 60
E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de

Amt für Soziale Dienste Bremen
Kinder- und Jugendnotdienst
Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen
Telefon: 0421 6 99 11 33
E-Mail: kinderundjugendnotdienst@afsd.bremen.de

[22] BMFSFJ (2015): Kinder- und Jugendschutz, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/ kinder-und-jugendschutz/kinder--und-jugendschutz/86306, Datum: 24.07.2017.

[23] Vgl. Landesjugendwerk der AWO M-V e. V., Jörg Maywald (2013): Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, München.

[24] BEK Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (2016): Kinderschutzkonzept. Die KITA als sicherer Ort, Bremen.

Weitere Beratungs- und Anlaufstellen sind in der Adressdatenbank zu finden.

Neben Checklisten, Ablaufplänen werden darüber hinaus Dokumentationsbögen für den professionellen Umgang mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung für die Mitarbeitenden der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Folgende Dokumente sind der Anlage zu entnehmen:

- Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Anlage 7)
- Checkliste zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Anlage 8)
- Dokumentation über Beobachtungen (Anlage 9)
- Leitfaden Erstgespräch mit (mutmaßlich) gewaltausübenden Eltern (Anlage 6)
- Kurznotiz über geführte Gespräche (Anlage 10)

MERKE: Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zieht die Einrichtung sogenannte „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ als fachliche Unterstützung und Beratung zur Einschätzung hinzu. Der Fall kann in einem ersten Gespräch – soweit möglich - anonym dargestellt werden.

5.3 Die akute Gewaltsituation

Hat eine Gewalttat in der Einrichtung stattgefunden, müssen betroffene Personen sofort notwendigen Schutz und Hilfe erhalten. Dabei sind die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die psychosoziale Stabilisierung sowie die Wahrung der Rechte zu gewährleisten.

Das Fachpersonal klärt über die Rechte der Betroffenen auf. Schutzmaßnahmen werden in Abstimmung mit der betroffenen Person getroffen.

Ebenfalls sind die Rechte der Beschuldigten zu wahren. Das Fachpersonal unterstützt die Person und vermittelt ggf. an entsprechende Fachberatungsstellen.

Über das gängige Verfahren im akuten Gewaltfall sind alle Mitarbeitenden informiert. Es kommt folgendes Verfahren im Umgang mit einer Gewaltsituation zur Anwendung:

- Die akute Gewaltsituation für MA (Anlage 11)
- Ablaufplan bei Verdacht auf Gewalt für MA (Anlage 4)

MERKE: Gewaltvorkommnisse - akut oder bestätigt nach einem Verdacht - in der Einrichtung werden immer dokumentiert und durch die Bereichsleitung dem **Referat Flüchtlinge der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport** gemeldet.

Vereinsintern geltend: Die Einrichtungsleitung bzw. ihre Abwesenheitsvertretung informiert Bereichsleitung. Bei Bedarf Verfahrensregelung „Krisenkommunikation“ und „Interne Kurzmeldung besonderer Vorkommnisse“ zur Information des Vorstands und der Stelle Öffentlichkeitsarbeit beachten.

5.4 Adressdatenbank

Darüber hinaus steht eine Adressdatenbank mit den wichtigsten Anlaufstellen, Beratungszentren und Notfallnummern allen Mitarbeitenden zur Verfügung. Sie wird im Notfallordner mit bereitgestellt, darüber wird die Adressdatenbank auf das Laufwerk der leitenden Mitarbeitenden des Vereins für Innere Mission bereitgestellt. Diese wird konsequent aktualisiert.

Eine verkürzte Liste mit den wichtigsten Nummern wird allen Kolleg_innen für den Arbeitsplatz ausgehändigt (Anlage 13). Diese wird seit Nov.2018 den Bewohner_innen persönlich ausgehändigt, in der jeweiligen Sprache. Zudem hängt sie zentral aus..

Anmerkung: Letztgenannte Liste wurde im Januar 2018 den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

5.5 Hinzuziehung der Polizei

Wenn das Risiko neuerlicher oder Schwerer Gewalt und somit Gefahr für Leib und Leben droht, ist immer die Polizei einzubeziehen. Die Polizei kann eine fundierte Risikoeinschätzung vornehmen und weitere Sicherheitsmaßnahmen vornehmen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips von Amts wegen ein Verfahren unabhängig vom Willen des Betroffenen einleiten wird, sobald sie Kenntnis von Straftaten erlangt.

6. Monitoring

In regelmäßigen Abständen findet ein partizipativ durchgeführtes Monitoring sowie Evaluierung des Schutzkonzeptes statt. Die Ergebnisse werden als Bericht festgehalten, mit den beteiligten Gruppen und Personen besprochen und benutzer_innenfreundlich unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes dargestellt.

6.1 Extern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen

Mit der SFSJIS bzw. zuständigen Fachstellen wie der ZGF werden verbindliche Vorgaben für das Monitoring und Evaluierung erarbeitet. Mögliche Inhalte sind:

1. eine quantitative und qualitative Analyse der dokumentierten Daten,
2. eine Checkliste der Umsetzung der Mindeststandards,
3. eine Bedarfserhebung.

Die Ergebnisse werden in einem Bericht vorgelegt und etwa in einem Gremium, in dem die zuständige Behörde SFSFIS, Fachberatungsstellen (beispielsweise ZGF, Rat&Tat sowie Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen) sowie Vertreter_Innen der Einrichtungen für Geflüchtete die Umsetzung der Mindeststandards diskutieren und in Zusammenarbeit notwendige Maßnahmen festlegen.

6.2 Innerhalb des Bereichs Flüchtlingshilfe, Verein für Innere Mission

Zum einen nimmt die Person für Gewaltschutzkoordination an den wöchentlich stattfindenden Leitungsrunden der Einrichtungen für Geflüchtete teil. Im Rahmen des organisationsinternen BSC-Qualitätsmanagements wird weiterhin die Umsetzung des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen auf der Leitungsebene der gesamten Flüchtlingshilfe des Vereins für Innere Mission überprüft. Dabei werden formal die Erreichung der festgelegten Ziele sowie Maßnahmen kontrolliert und sowohl bestehende Bedarfe und Herausforderungen diskutiert als auch Strategien der Umsetzung verbindlich festgelegt.

6.3 Innerhalb der Einrichtung

Im Rahmen der Teambesprechungen, aber auch in gemeinsamen Klausurtagungen werden die Ergebnisse der Evaluation besprochen und vorab erarbeitete Maßnahmen abgestimmt und nächste Handlungsschritte festgelegt. Innerhalb einer Bewohner_Innenversammlung werden die Ergebnisse sowie ggf. bestehende strukturelle Veränderungen kommuniziert.

Anmerkung: Ein qualifiziertes Monitoring konnte in 2018 noch nicht erstellt werden, da sich die Einrichtung noch im Prozess der erfolgreichen Implementierung des Gewaltschutzkonzepts befindet. In Kooperation mit der ZGF wurde eine weitere Einrichtung des Vereins besucht und bewertet. Eine Auswertung durch die ZGF steht noch aus. Innerhalb der Leitungsrunden sowie der Dienstbesprechungen wurden Aspekte des Konzeptes besprochen und weitere Maßnahmen abgestimmt. Das Monitoring kann, aufgrund des Vertragsendes zu Dez.2018 nicht mehr vorgenommen werden.

Abb. 7 spielende geflüchtete Kinder aus den Einrichtungen des Vereins für Innere Mission in Bremen

QUELLENVERZEICHNIS

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ: Die zehn wichtigsten Kinderechte, http://www.kinder-jugendreport.de/rechte.htm, Datum: 28.07.2017.

AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH: Mehr Wohnungen für Flüchtlinge in Bremen. Bremen, http://www.awo-bremen.de/sites/default/files/Wohnungen.pdf, Datum: 23.05.17.

BEK Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (2016): Kinderschutzkonzept. Die KITA als sicherer Ort, Bremen.

BMFSFJ (2014): Gesundheit und Gewalt, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/ frauen-vor-gewalt-schuetzen/gesundheit-und-gewalt/80652

BMFSFJ (2015): Kinder- und Jugendschutz, https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/kinder--und-jugendschutz/86306, Datum: 24.07.2017.

BMFSFJ, UNICEF (2017): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Berlin.

Ch. Wahl / A.May: Jemand berichtet….

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (2016): Handlungsleitfaden zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften, Köln.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Bildungsakademie BiS, Institut für soziale Arbeit e. V. (2012): Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln, Hamm.

Fachbeirat der Projektgruppe Kindesmisshandlung u. sex. Missbrauch im Landkreis Konstanz: Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, https://www.lrakn.de/pb/site/lrakn/get/params_E-1577045794/1145821/Vorgehensweise%20bei %20Verdacht%20auf%20Kindeswohlgefaehrdung.pdf, Datum: 2807.2017.

Gugel, Günther (2010): Handbuch Gewaltprävention II: Für die Sekundarstufen und die Arbeit mit Jugendlichen. Grundlagen - Lernfelder – Handlungsmöglichkeiten, Tübingen.

Landesjugendwerk der AWO M-V e. V., Jörg Maywald (2013): Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, München.

Müller, Ursula; Schöttle, Monica (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Bielefeld.

Özoğuz, Aydan, Die Beauftragte für Integration (2016) in: 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland, https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/11-Lagebericht_09-12-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=6, Datum: 30.07.2017.

Reimann, Bärbel; Kurmann Margaretha (2016): 2. Neufassung. Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.10.2016.In Bremen zuhause. Gewaltschutz im Kontext von Integration, https://ssl.bremen.de/soziales_neu/sixcms/media.php/13/In%2BBremen%2Bzuhause%2B%2BGewaltschutz%2Bim%2BKontext%2Bvon%2BIntegration.pdf, Datum: 18.07.2017.

Dr. Tetens, Jakob (2017): Schulung – Gewaltschutz im ÜWH.

WHO Global Consultation on Violence and Health (1996): Violence. a public health priority. Geneva, World Health Organization.

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (2016): In Bremen zuhause. Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte, Oldenburg.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Das Bremer Gewaltschutzkonzept
Quelle: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren_und_mehr/gewalt-10948, Datum: 22.11.2017.

Abb. 2 Eingangsbereich ÜWH Überseetor
Quelle: Verein für Innere Mission in Bremen, https://www.inneremission-bremen.de/flucht_und_migration/uebergangswohnheime/ueberseetor/, Datum: 22.11.2017.

Abb. 3 Innenhof eines Wohnbereichs, ÜWH Überseetor
Quelle: Verein für Innere Mission in Bremen, https://www.inneremission-bremen.de/flucht_und_migration/uebergangswohnheime/ueberseetor/, Datum: 22.11.2017.

Abb. 4 Kinderspielzimmer, ÜWH Überseetor
Quelle: Verein für Innere Mission in Bremen, https://www.inneremission-bremen.de/flucht_und_migration/uebergangswohnheime/ueberseetor/, Datum: 22.11.2017.

Abb. 5 Ehrenamtlicher des Vereins für Innere Mission in Bremen
Quelle: AOK Bremen / Bremerhaven / Tristan Vankann

Abb. 6 In der Einrichtung verwendete Materialien des Zartbitter e. V.
Quelle: Zartbitter e.V., https://zartbitter-shop.de/, Datum: 18.12.2017

Abb. 7 Spielende geflüchtete Kinder aus den Einrichtungen des Vereins für Innere Mission in Bremen
Quelle: AOK Bremen / Bremerhaven / Tristan Vankann

Abb. 8 Spielende geflüchtete Kinder aus den Einrichtungen des Vereins für Innere Mission in Bremen
Quelle: AOK Bremen / Bremerhaven / Tristan Vankann

ANLAGE 1
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Grundsätze für einen wertschätzenden Umgang in der Arbeit im Bereich FuM für hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Einrichtungen für Geflüchtete des VIM

1. **Menschenrechte und Respekt:** Es wird erwartet, dass die grundlegenden Menschenrechte von Einzelnen und Gruppen, wie sie in der universellen Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen und in den davon abgeleiteten internationalen Vereinbarungen ausgedrückt sind, eingehalten werden.[1]
2. **Diskriminierungsfreie Unterstützung**: Es wird allen Rat- und Hilfesuchenden die bestmögliche Unterstützung ohne Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Alter, Behinderung, Hautfarbe, soziale Schicht, Herkunft, Religion, Sprache, politische Ansichten oder sexuelle Haltungen angeboten. Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden.
3. **Gewaltfreie Arbeit in den Einrichtungen**: Es wird auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten verzichtet und gegen jegliches gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung bezogen. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt.
4. **Hausordnung:** Die Bewohner*innen erhalten bei Anmeldung die Hausordnung die ihre Rechte und Pflichten in der Unterkunft beinhaltet, soweit vorhanden in jeweiliger Muttersprache ausgehändigt.
5. Alle Bewohner*innen erhalten eine Liste mit Telefonnummern von Anlaufstellen, an die sie sich wenden können, wenn sie Diskriminierung oder Gewalt erfahren. (s. Anhang)
6. **Handeln bei (vermuteten) Gewaltfällen**: Bedenken und Hinweise werden ernst genommen und es wird umgehend reagiert. Bei (vermuteten) Gewaltfällen ist das Vorgehen mit der Leitung und dem Team abzusprechen, ggf. wird professionelle Unterstützung und Hilfe hinzugezogen. Unterstützende Handlungsoptionen siehe Verfahren / Adressliste im Notfallordner. Niemals ein gemeinsames Gespräch mit den Betroffenen und vermuteten Täter*innen führen!
7. **Achtung der Privatsphäre**: Die Privatsphäre wird respektiert. Bevor die Privaträume der Bewohner*innen betreten werden, wird angeklopft. Zimmerkontrollen werden vorher angekündigt und auch hier wird vor dem Eintreten angeklopft. Zimmerkontrollen dürfen nur zu zweit durchgeführt werden.
8. **Grundsätze der Beratung**: Beratung findet in den dafür vorgesehenen Räumen der Verwaltung und nicht in den Privaträumen der Bewohner*innen statt. Besondere Situationen, wie etwa Krankheit, erfordern ggf. ein Aufsuchen in den Privaträumen, die transparent begründet werden müssen. Aufsuchen und Beraten in den Privaträumen der Bewohner*innen müssen vorher mit dem Team der Einrichtung abgesprochen sein, sofern andere Kolleg*innen vor Ort sind.
9. **Professionelle Distanz:** Im Rahmen unserer Tätigkeit entstehen besondere Vertrauensverhältnisse. Kontaktaufnahmen geschehen nur über berufliche Telefonnummern und Emailadressen. Über intime Beziehungen zu Bewohner*innen der Einrichtung, in der der/die Mitarbeitende eingesetzt wird, muss der/die nächste Vorgesetze/r informiert und entsprechende Versetzungen vorgenommen werden.
10. **Die Zusammenarbeit im Team ist offen und transparent:** Wir streben eine offene, transparente und respektvolle Zusammenarbeit innerhalb unseres Teams an.

1 https://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte, s. Anhang

ANLAGE 1
Gewaltschutz im Übergangswohnheim
11. **Supervision und Fortbildung**: Angebote zum kollegialen Austausch, zur Supervision und Fortbildung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden wahrgenommen.

Nach der Kenntnisnahme des vorgelegten Dokuments wird der/die direkte Vorgesetzte mit der/dem Mitarbeitenden über Inhalte und Paragraphen sprechen und sie ggf. erläutern.

Die Verhaltensrichtlinien zur Prävention von und zum Schutz vor Gewalt im Bereich Flucht und Migration des Vereins für Inneren Mission Bremen wurden zur Kenntnis genommen. Als Mitarbeitende_r wird nach bestem Gewissen dazu beigetragen die Bewohner*innen vor jeder Form von offensichtlicher physischer oder psychischer Gewalt zu schützen. Es ist bekannt, dass bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht der Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. der oder des Jugendlichen eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit nach § 8a SGB VIII (s. Anhang) gibt und Mitarbeiter*innen die Pflicht haben, ihre Verschwiegenheit zu brechen.

Es ist bekannt, dass jegliche Anwendung von Gewalt durch Mitarbeiter*innen arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Vorgelegt für Mitarbeiter_in:

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Die Inhalte des Dokuments wurden erläutert von:

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

....
Ort und Datum Unterschrift

Anhang:

ANLAGE 1
Gewaltschutz im Übergangswohnheim
Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Achtes Buch
Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die

ANLAGE 1
Gewaltschutz im Übergangswohnheim
Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Quelle: Zugriff am 30.10.18, https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html

ANLAGE 2
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

KINDERRECHTE SIND JUGENDRECHTE SIND MENSCHENRECHTE[1]

Das Wort „Kinder“ in Kinderrechten meint auch Jugendliche. Die UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass als „Kinder“ alle jungen Menschen bis 18 Jahre gelten. Nur, wer seine Rechte kennt, kann sie einfordern. Die Kinderrechtskonvention hat insgesamt 54 Artikel. Die musst du nicht alle auswendig wissen, aber deine 10 wichtigsten Rechte solltest du kennen:

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN DAS RECHT AUF GLEICHE CHANCEN UND BEHANDLUNG

In der Familie, der Schule, im Jugendclub, auf der Straße. Kein Kind darf benachteiligt werden, weil es eine andere Meinung, Hautfarbe, Religion, ein Behinderung hat oder weil es ein Mädchen oder ein Junge ist.

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN DAS RECHT GESUND AUFZUWACHSEN UND ALLES ZU BEKOMMEN, WAS SIE FÜR EINE GUTE ENTWICKLUNG BRAUCHEN

Also z. B. genügend Geld für gesundes Essen, eine ausreichend große Wohnung, Unternehmungen mit Familie und Freunden sowie eine gesunde Umwelt. Respekt und Ermunterung, Geborgenheit und freundliche Behandlung. Wenn sie krank sind, muss alles getan werden, damit sie wieder gesund werden können.

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN DAS RECHT DAS ZU LERNEN, WAS SIE ZUM LEBEN BRAUCHEN

Jeder muss in die Schule gehen dürfen. Die Schule muss so sein, dass man gut lernen kann. Wichtige Dinge lernt man auch in Vereinen oder Projekten. Auch diese Möglichkeit soll allen offen stehen.

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN DAS RECHT AUF ERHOLUNG, FREIZEIT UND RUHE

Kinder und Jugendliche haben das Recht zu spielen. Dazu brauchen sie eine Umgebung, in der das möglich ist ohne dass gleich jemand meckert oder sie verscheucht.

KINDER UND JUGENDLICHEN HABEN DAS RECHT AUF BEIDE ELTERN UND EIN SICHERES ZUHAUSE

Auch wenn die Eltern getrennt leben. Oder wenn Eltern und Kinder getrennt sind.

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN DAS RECHT AUF EINE PRIVATSPHÄRE UND RESPEKT

Das Briefgeheimnis gilt auch für sie. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich ungestört zurückziehen zu können.

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN DAS RECHT, OHNE GEWALT AUFZUWACHSEN

Niemand darf sie körperlich oder seelisch verletzen und quälen. Niemand darf ein Kind sexuell belästigen.

KINDER MIT BEHINDERUNGEN HABEN DAS RECHT, GUT BETREUT UND GEFÖRDERT ZU WERDEN

Sie sollen so gut wie möglich aufwachsen und am ganz normalen Leben teilnehmen können.

KINDER UND JUGENDLICHE, DIE VOR KRIEG UND GEWALT IN ANDEREN LÄNDERN FLIEHEN MÜSSEN, HABEN DAS RECHT AUF GANZ BESONDEREN SCHUTZ

Alle Länder sind dafür mitverantwortlich.

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN DAS RECHT, IHRE MEINUNG ZU SAGEN

[1] Quelle: http://www.kinder-jugendreport.de/rechte.htm

ANLAGE 2

Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Sie müssen gefragt werden, wenn es um Dinge geht, die sie betreffen. Sie müssen sich die nötigen Informationen beschaffen können um sich eine eigene Meinung zu bilden. Dazu müssen Erwachsene sich so ausdrücken, dass Kinder sie auch verstehen können. Ihre Meinung muss nicht nur gehört, sondern auch berücksichtigt werden, echte Mitbestimmung ist also gefordert.

Verein für Innere Mission in Bremen

Flucht und Migration

Stand: Mai 2019 Anlage 3
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Formular – Interne Kurzmeldung besonderer Vorkommnisse

Per Mail an:
BL
reetz@inneremission-bremen.de
bauer@inneremission-bremen.de
GWK, Öffentlichkeitsarbeit:
katharina.berger@inneremission-bremen.de
mirsch@inneremission-bremen.de

Ein Ereignis, das möglicherweise größere Folgen hat
- für die Einrichtung,
- für Mitarbeitende oder
- die beteiligten Klienten/Bewohner/Betreuten,

sollte kurzfristig der Bereichsleitung, der Öffentlichkeitsarbeit und ggf. dem Vorstand und mitgeteilt werden.
Das Formular muss per Mail an alle angegebenen Kontakte (s. Kasten!) übermittelt werden.

Einrichtung: _____

Ansprechperson: _____ Datum: _____

WO IST ETWAS PASSIERT?
WAS IST PASSIERT? (DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS)
WANN IST ES PASSIERT? (DATUM, UHR- BZW. TAGESZEIT)
WER WAR DARAN BETEILIGT?
ERSTE KONSEQUENZEN / MASSNAHMEN?
WER WURDE INFORMIERT? (POLIZEI, AMT / BEHÖRDE, ANGEHÖRIGE ETC.)
WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN

Ausgefüllt von: _____
Mitgeltend: Verfahrensregelung Krisenkommunikation

ANLAGE 4
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Ablauf bei Verdacht auf Gewalt gegen Erwachsene (Materialien für MA) [1]

RUHIG BLEIBEN UND AUF EIGENSCHUTZ ACHTEN.

DIE LEITUNG INFORMIEREN – NIE ETWAS ALLEINE UNTERNEHMEN.

ES GILT BEDACHTES HANDELN ANSTATT AKTIONISMUS!

NIEMALS OHNE ABSPRACHE MIT (POTENZIELLEM) OPFER HANDELN! AN DER SEITE DER PERSON BLEIBEN.

ALLE GESPRÄCHE, EREIGNISSE, DAS GESEHENE UND GEHÖRTE DOKUMENTIEREN.

GESPRÄCHE MIT DEN BETEILIGTEN WERDEN MIT EINEM ODER EINER SPRACHMITTLER_IN GEFÜHRT, UM MISSVERSTÄNDNISSE ZU VERMEIDEN.

BEI UNSICHERHEIT BEZGL. DES WEITEREN VORGEHENS BERATUNG DURCH DIE BENANNTEN FACHSTELLEN WAHRNEHMEN!

1. Gefährdungslage erkennen

- Verdacht entsteht durch Beobachtung, Erzählungen oder andere Hinweise
- Bei akuter Gewalt: auf Eigenschutz achten!

> Gut zu wissen:
> - ✓ Bei akuter Gewalt: Siehe Die akute Gewaltsituation (Anlage 11)

2. Den Verdacht kommunizieren

- Meldung des Verdachts an Leitung / Abwesenheitsvertretung und Gewaltschutzkoordination
- Dokumentation mithilfe der Sofortmeldung (Anlage 3)

> Gut zu wissen:
> - ✓ Die Leitung bzw. die Abwesenheitsvertretung informiert die BL.
> - ✓ Die Bereichsleitung informiert SFSJIS.

3. Die Situation beurteilen

Vor einem ersten Gespräch:

- Geschützten Rahmen schaffen
- Verantwortlichkeiten innerhalb des Team klären
- neutrale/n Dolmetscher/in hinzuziehen
- Klärung des Sachverhaltes immer zuerst mit dem möglichen Opfer
- Ggf. Rat von von Expert_innen einholen (Siehe HILFREICHE TELEFONNUMMERN)

[1] Fachdienst Frauen und Chancengleichheit: Ablaufschema bei häuslicher Gewalt, http://www.frauenseiten.wetterau.de/sites/default/files/Ablaufschema%20bei%20H%C3%A4uslicher%20Gewalt.pdf, Datum: 29.07.2017.,

ANLAGE 4
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Gut zu wissen:
- ✓ Sind Kinder (mit-) betroffen: siehe Ablaufplan Kindeswohlgefährdung.
- ✓ Bei Entkräftung des Verdachts auf Gewalt besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
- ✓ Entwarnung der Beteiligten.

4. Handeln bei diffuser / unklarer Situation

- Beratungsangebot für möglicherweise betroffene Person (Gewaltschutzgesetz, Rechte / Anzeige, Schutzmöglichkeiten, Dokumentation von Verletzungen / anonyme Spurensicherung)
- Information des möglichen Opfers über das weitere Vorgehen
- Weiterhin beobachten
- Dokumentation der Ergebnisse
- ggf. neue Gefährdungseinschätzung

5. Handeln bei Bestätigung des Verdachts: Schutzmaßnahmen werden getroffen

<u>Sicherstellen des Opferschutzes:</u>

- Opferschutz geschieht einvernehmlich mit der betroffenen Person!
- Gesundheitsversorgung / Dokumentation der Verletzung
- sofern eine räumliche Trennung von Täter und Opfer notwendig und gewollt ist:
  -> innerhalb der Einrichtung (Gibt es einen Schutzraum?)
  -> anonyme Unterbringung innerhalb der Stadt (Frauenhaus, ÜWH Frauen etc.)
- Beratungsangebot für Opfer zur Klärung des weiteren Vorgehens (Rechte / Anzeige, Gewaltschutzgesetz, rechtlicher Beistand?)

<u>Nach Opferschutz:</u>

- Gespräch mit Beschuldigten
- Aussprechen des Hausverbots und bei Bewohner_innen Vermittlung in eine andere Einrichtung mithilfe der Fachstelle Flüchtlinge
- Information an den Wachdienst, damit dieser das Hausverbot durchsetzt und das Opfer absichert

Gut zu wissen:
- ✓ Sofern Personal als Täter identifiziert wurde: BL informiert APW und MAV und es folgt die sofortige Freistellung durch BL. Abgabe der ausgehändigten Schlüssel für die Einrichtung an die EL bzw. Abwesenheitsvertretung.
- ✓ Sofern Mitarbeitende des Dienstleisters als Täter identifiziert wurde: sofortige Mitteilung an BL sowie Vorgesetzten des oder der Beschuldigten und Aussprache eines Hausverbots.
- ✓ Sofern EA als Täter identifiziert wurden: Beendigung des Engagements durch sofortiges Hausverbot. Mitteilung an die Ehrenamtskoordination des VIM.

Verein für Innere Mission in Bremen

Flucht und Migration

ANLAGE 4
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

HILFREICHE TELEFONNUMMERN

Bereichsleitung Flucht und Migration	Bertold Reetz	0421 322 993 – 10 0151 162 42 651
	Bianca Bauer	0421 322 993 – 16 0160 967 77 287
Gewaltschutz für Geflüchtete (VIM)	Katharina Berger	0421 322 993 - 27

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
Knochenhauerstraße 20 - 25
28195 Bremen
Sevda Atik Projekt Frauen und Flucht — Sprechstunde: Do 10 – 12 Uhr
Telefon: 421 361-17274
Sevda.Atik@frauen.bremen.de

Neue Wege - Wege aus der Beziehungsgewalt
Telefon: 0421 40 17 28

Autonomes Frauenhaus Bremen
Telefon: 0421 34 95 73
E-Mail: buero@frauenhaus-bremen.de

ANLAGE 5
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Hinweise Häusliche Gewalt[1]

Hinweise und Anzeichen für häusliche Gewalt

- Termine werden häufig abgesagt
- Person wirkt abwesend, unsicher, ängstlich
- Gewichtsveränderungen, Suchtmittelgebrauch
- Klagen über körperliche Beschwerden
- Wünsche des Partners haben stets Vorrang
- Ausweichen bei Ansprache offensichtlicher Verletzungen

Hinweise für ein Gespräch mit der (potenziellem) betroffenen Person häuslicher Gewalt

- Sich bewusst vornehmen, das Thema anzusprechen (auch wenn man sich nicht sicher ist). Einen passenden Moment für ein Gespräch suchen (Ort, Zeit, ggf. professionelle Dolmetscher einsetzen (Kinder Betroffener sind nicht geeignet!))
- Den passenden Moment suchen (Ort, Zeit).
- Wahrnehmung bzw. Verdacht ruhig und bedacht äußern (Ich-Botschaften).
- Hinweis auf negative Folgen von häuslicher Gewalt für die Kinder.
- Keine Details erfragen: Nicht in das Erlebte einsteigen, sonst wird dieses ggf. verstärkt. (Retraumatisierung). Traumatische Erfahrung sollte nur im geschützten Rahmen (Fachberatungsstelle, Frauenhaus, Therapie) bearbeitet werden.
- Auf Leugnung oder (aggressiver) Widerrede professionell reagieren: Äußerungen nicht anzweifeln, sondern erneut ruhig die eigene Perspektive äußern; ggf. ein weiteres Gespräch zu anderem Zeitpunkt anbieten.
- Zuhören, trösten, zum Handeln ermutigen und Unterstützung anbieten bei der Suche nach Hilfe (kein Mit-Leiden).
- ggf. Infos zu und Adressen von Fachstellen weitergeben.
- Hilfe anbieten und mögliche weitere Schritte verdeutlichen (Aufklärung über Möglichkeit der Anzeigenerstattung bei der Polizei)
- Beweise sichern (Taten dokumentieren, ggf. rechtsmedizinische Untersuchung)
- Insbesondere Frauen mit unsicherem Status brauchen die Zusicherung von anonymer und vertraulicher Beratung, damit sie über Gewalterleben sprechen können. Frauen vertrauen Ärzten*innen in hohem Maße, dies gilt auch bei Gewalt.
- Kosten: Für Frauen mit wenig Geld gibt es kostenlosen Rechtsbeistand und Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe. Diese werden beim Gericht beantragt.
- Papiere sammeln (wichtig für geplante Eigenständigkeit des Opfers)

[1] Vorlage Tetens, Jakob (2017): Schulung – Gewaltschutz im ÜWH.

ANLAGE 6
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Hinweise für Gespräch mit (mutmaßlich) Gewalt ausübenden Eltern[1]

In Elterngesprächen treffen verschiedene Erwartungen, Vorstellungen, Fragen, Haltungen und Unvorhergesehenes aufeinander. Dies gilt in besonderem Maße für Gespräche, in denen Probleme zur Sprache kommen sollen.

Daher ist es hilfreich, sich auf das Gespräch vorzubereiten, damit die eigenen Erwartungen und Zielvorstellungen klar und strukturiert vermittelt werden können:

- Wo findet das Gespräch statt (gute Atmosphäre) und was ist der zeitliche Rahmen?
- Welches Ziel verfolge ich mit dem Gespräch? Welches vordringliche Problem soll geklärt/gelöst werden?
- Wie könnte eine (erste) Vereinbarung aussehen? Wie werden Ergebnisse, Vereinbarungen festgehalten?

Wertschätzende Gesprächshaltung einnehmen: Gesprächspartner „annehmen“, Befindlichkeiten klären, Vertrauen aufbauen.

Aktuelle Situationen klar benennen (unterschiedliche Sichtweisen klären): Störungen, die das Gespräch negativ beeinflussen, vorrangig bearbeiten.

Sich auf ein Thema konzentrieren, das heißt keine neuen Probleme im Laufe des Gespräches zur Sprache bringen, bzw. „zulassen“ (auf späteren Zeitpunkt verschieben).

Konkrete Vorschläge erarbeiten und gemeinsam Lösungsansätze auf den Punkt bringen.

Nächste konkrete Schritte vereinbaren und diese schriftlich dokumentieren.

[1] Vorlage Tetens, Jakob (2017): Schulung – Gewaltschutz im ÜWH.

Verein für Innere Mission in Bremen

Flucht und Migration

ANLAGE 7
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Materialien für MA)

ES GILT BEDACHTES HANDELN ANSTATT AKTIONISMUS

AN DER SEITE DES KINDES SEIN

ALLE GESPRÄCHE, EREIGNISSE, DAS GESEHENE UND GEHÖRTE DOKUMENTIEREN

SICH DEN KOLLEG_INNEN MITTEILEN UND DIE LEITUNG INFORMIEREN – NIE ETWAS ALLEINE UNTERNEHMEN

GESPRÄCHE MIT DEN BETEILIGTEN WERDEN MIT EINEM ODER EINER SPRACHMITTLERIN GEFÜHRT, MISSVERSTÄNDNISSE ZU VERMEIDEN

BEI UNSICHERHEIT BEZGL. DES WEITEREN VORGEHENS ANONYMISIERTE BERATUNG DURCH DIE ANGEGEBENEN FACHSTELLEN WAHRNEHMEN.

DRINGEND NOTWENDIG UND UNABDINGBAR IST EINE ZIELGERICHTETE ZUSAMMENARBEIT ALLER AKTEURE IM KINDERSCHUTZ!

1. Gefährdungslage erkennen

- Verdacht entsteht durch Beobachtung, Erzählungen oder andere Hinweise.

Gut zu wissen:
- ✓ Das Kind ist akut gefährdet? In Absprache mit der Leitung bzw. der Abwesenheitsvertretung den Kinder- und Jugendnotdienst kontaktieren.

2. Den Verdacht kommunizieren

- Meldung des Verdachts an Leitung / Abwesenheitsvertretung und Gewaltschutzkoordinatorin
- Dokumentation mithilfe der Sofortmeldung (Anlage 3)
- Bei Unsicherheiten besteht immer die Möglichkeit der sogenannten anonymen Fachberatung durch die untenstehenden Kontaktadressen!

Gut zu wissen:
- ✓ Es gibt Anzeichen, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Eine mögliche Checkliste zur Unterstützung finden Sie in Anlage 9.
- ✓ Die Leitung informiert die Bereichsleitung.
- ✓ Die Bereichsleitung informiert SFSJIS.

3. Die Situation beurteilen

- Durchführung einer zeitnahen teaminternen Fallbesprechung
- Es werden Verantwortlichkeiten festgelegt.
- Neutrale_n Dolmetscher_in hinzuziehen
- Zwecks qualifizierter Gefährdungseinschätzung und Festlegung des weiteren Vorgehens wird die Kontaktaufnahme mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft dringend empfohlen.

Gut zu wissen:
- ✓ Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist die Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.
- ✓ Seit Ende 2017 stehen im Bereich FUM Erwachsene ausgebildete Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.

ANLAGE 7
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

4. Handeln bei weiter zu prüfenden Anhaltspunkten

- Kontinuierlicher Kontakt mit den beratenden Stellen und Personen.
- Angebot einer Fachberatung an die Familie.
- Erstellen einer Hilfeplanung durch die InsoFa in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Führen von Elterngesprächen in Abstimmung mit der InsoFa.
- Beobachtung, Begleitung und Dokumentation über einen festgelegten Zeitraum.

5. Handeln bei gewichtigen Anhaltspunkten

- Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt

HILFREICHE TELEFONNUMMERN

Bereichsleitung Flucht und Migration	Bertold Reetz	0421 322 993 – 10 0151 162 42 651
	Bianca Bauer	0421 322 993 – 16 0160 967 77 287
Gewaltschutz für Geflüchtete (VIM)	Katharina Berger	0421 322 993 - 27
InsoFA (VIM intern)	Ninja Samadzai-Scholz	0421 39 09 61 70

Kinderschutz-Zentrum Bremen
Telefon: (0421) 240 112 20
E-Mail: info@dksb-bremen.de
Adresse: Humboldtstr. 179, 28203 Bremen

Mädchenhaus Bremen e. V.
Telefon: (0421) 336 50 31
E-Mail: gs@maedchenhaus-bremen.de
Adresse: Rembertistraße 32, 28203 Bremen

Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.
Telefon: (0421) 61 71 88
E-Mail: info@schattenriss.de
Adresse: Waltjenstr. 140, 28237 Bremen

Bremer JungenBüro e. V.
Telefon: (0421) 59 86 51 60
E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de
Adresse: Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen

Amt für Soziale Dienste Bremen
Kinder- und Jugendnotdienst
Telefon: (0421) 6 99 11 33
E-Mail: kinderundjugendnotdienst@afsd.bremen.de
Adresse: Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

ANLAGE 8
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Checkliste zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung[1]

Versorgung des Kindes

☐Mangelnde Körperpflege / mangelnde Zahnhygiene
☐Empfohlene Arztbesuche / Behandlungen werden nicht durchgeführt
☐Fehlende Vorsorgeuntersuchungen / unregelmäßige oder keine Impfungen
☐Krankheiten / Entwicklungsstörungen werden nicht erkannt / nicht beachtet
☐Verordnete Medikamente werden nicht verabreicht / Therapien werden nicht umgesetzt
☐Witterungs-und entwicklungsunangemessene Kleidung
☐Schmutzige / kaputte Kleidung
☐Kind ist oft unbeaufsichtigt
☐Sonstiges:

Verhalten des Kindes

☐Eindeutige Äußerungen des Kindes
☐Kind äußert sich gar nicht
☐Kind wirkt teilnahmslos / „wie erstarrt“
☐aggressives Verhalten
☐Auffällige Sprachentwicklung
☐Auffälliges Spielverhalten
☐Einkoten / Einnässen
☐Sonstiges:

Verhalten der Eltern

☐Eltern sind aufgrund eigener Beeinträchtigungen (Trauma, Krankheit etc.) in ihrer Wahrnehmung getrübt bzw. in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt
☐Mangelnde Problemeinsicht
☐Mangelnde Kooperation
☐Mangelnde Fürsorge
☐Mangelnde Wertschätzung dem Kind gegenüber
☐Mangelnde Gesundheitsfürsorge
☐Desinteresse / Aggressivität
☐Gewaltanwendung gegenüber dem Kind
☐ (Verdacht auf) psychische Erkrankung / Suchterkrankung
☐Sonstiges:

Familiäre Situation

☐Unterbringung in einer Not-/ Gemeinschaftsunterkunft
☐Keine Privatsphäre
☐Alleinreisendes Elternteil
☐Minderjährige Mutter
☐Überforderung
☐Schnelle Geburtenfolge / kurze Abstände zwischen den einzelnen Schwangerschaften
☐Sonstiges:

[1] Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.,Bildungsakademie BiS, Institut für soziale Arbeit e. V. (2012) Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln, Hamm. Weiterhin steht der Arbeitsbogen „Risikoabwägung Kindeswohlgefährdung“ des AFSD Bremen - sofern notwendig - zur Verfügung.

Verein für Innere Mission in Bremen
Flucht und Migration

ANLAGE 9
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Dokumentation über Beobachtungen[1]

Name des Kindes: **Einrichtung:**

Datum, Beobachter_in	Beobachtung	Einschätzung	Vorgehen der MA

[1] nach Vorlage von: BEK Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (2016): Kinderschutzkonzept. Die KITA als sicherer Ort, Bremen.

Verein für Innere Mission in Bremen

Flucht und Migration

ANLAGE 10
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Kurznotiz geführter Gespräche

Einrichtung:
Verfasserin:
Anwesende Personen (Namen notieren!):

Schwerpunkt des Gesprächs (Elterngespräch, Beschwerde, Verlaufsgespräch etc.):

_____

INHALTE:

GETROFFENE VERABREDUNGEN:

_____
Unterschrift gesprächsführende*r MA

ANLAGE 11
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Die akute Gewaltsituation (Materialien für MA)[1]

RUHE BEWAHREN UND AUF EIGENSCHUTZ ACHTEN!

GEFAHR EINSCHÄTZEN UND HILFE DURCH KOLLEGINNEN HOLEN.

ZUSCHAUER WEGSCHICKEN!

BEI GEFAHR FÜR LEIB UND LEBEN POLIZEI RUFEN – TEL. 110.

1. Verantwortlichkeit klären

- Festlegung Krisen-Manager_In (KM): er oder sie entscheidet und trägt Verantwortung.
- Festlegung Helfer_In: Verantwortlichkeit für Täter und Betroffene werden geklärt.

2. Akutintervention

- Betroffene und Täter trennen und in Sicherheit bringen.
- Bei Streit ggf. schlichten und durch Gespräche beruhigen.
- Bei massiven physischen Ausschreitungen: Security oder Polizei informieren und sich selbst schützen!

3. Stabilisierung

- die Leitung bzw. Abwesenheitsvertretung verständigen.
- Bei Bedarf: Ärztliche Notversorgung/ Polizei/ Sozialpsychiatrischer Dienst im zuständigen Behandlungszentrum bzw. Krisendienst/ Krankenwagen.
- Betroffene Mitarbeiter_innen werden gegebenenfalls zur Unfallambulanz oder zum Durchgangsarzt geschickt.
- Den Beteiligten werden emotionale Zuwendung und Gespräch angeboten.

Gut zu wissen:
- ✓ Vorsicht vor vorschnellen Entscheidungen!

4. Nachbereitung (zeitnah)

- Klärendes Gespräch durch Leitung bzw. Abwesenheitsvertretung mit der betroffenen Person, bei dem weitere Hilfe angeboten, über Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei informiert etc. wird.
- Klärendes Gespräch durch Leitung bzw. Abwesenheitsvertretung mit Täter, bei dem das gezeigte Gewalthandeln als inakzeptabel benannt wird, die geltenden Normen benannt sowie weitere Schritte verdeutlicht werden (Sanktionen, Anzeige, Hausverbot, etc.).
- Information an Wachdienst: dieser setzt das Hausverbot durch und gibt Acht auf die betroffene Person.

6. Dokumentation und weiterführende Schritte

- Fallbesprechung im Team (ggf. mithilfe Supervision).
- Die Leitung informiert ggf. die Bereichsleitung.
- Dokumentation: siehe Sofortmeldung besonderer Vorkommnisse (Anlage 3).

[1] Nach der Vorlage von: Tetens, Jakob (2017): Schulung – Gewaltschutz im ÜWH.

ANLAGE 11
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Gut zu wissen:

- ✓ Unterstützungsmöglichkeiten für Mitarbeiter_innen: siehe Verfahrensregelung des VIM „Traumatisches Erlebnis: Ein körperlicher Angriff hat stattgefunden“
- ✓ Sofern Gewalt durch das Personal angewandt wurde: BL informiert APW sowie MAV und es folgt eine sofortige Freistellung durch BL. Abgabe der Schlüssel der Einrichtung an die EL bzw. die Abwesenheitsvertretung.

Ggf. Unterstützung seitens der Leitung für beteiligte/betroffene Mitarbeiter_Innen.

Verein für Innere Mission in Bremen

Flucht und Migration

ANLAGE 12
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Hinweise zum Verhalten bei Gewalt und Notfällen (Materialien für EA)

RUHE BEWAHREN - NIE ETWAS ALLEINE UNTERNEHMEN!

1. Gefährdungslage wahrnehmen

- Aufmerksamer Blick und aktive zugewandte Haltung
- Bei akuter Gewalt: auf Eigenschutz achten!

2. Den Verdacht / Die Situation kommunizieren

- Bei Verdacht auf (sexuelle / physische / psychische) Gewalt in sozialen Beziehungen: Das zuständige Team in der Verwaltung zeitnah informieren.
- Bei Unfällen das Team / den Sicherheitsdienst vor Ort zur Hilfe holen.
- Bei Streit ggf. schlichten und das Team / den Sicherheitsdienst vor Ort zur Hilfe holen.
- Bei massiven physischen Ausschreitungen sich selbst schützen und das Team / den Sicherheitsdienst vor Ort zur Hilfe holen!

WICHTIG zu wissen:

- ✓ Nach Arbeitsschluss des Teams wird immer die Einrichtungsleitung bzw. Abwesenheitsvertretung über einen Verdacht auf Gewalt oder einen akuten Gewaltfall informiert. Hierbei ist eine Sprachnachricht auf dem Anrufbeantworter ausreichend.
- ✓ Das Gesehene und Erlebte zeitnah schriftlich festhalten.
- ✓ Zur Nachsorge: Sie denken noch immer über eine schwierige Situation oder Erfahrung nach? Kommen Sie auf uns zu, wir unterstützen Sie gerne.
- ✓ Sie haben Fragen zum Thema sexuelle, physische und psychische Gewalt in sozialen Beziehungen? Unsere Mitarbeiterin im Projekt Gewaltschutz informiert Sie gerne.

Hilfreiche Telefonnummern:

POLIZEI	**110**	
FEUERWEHR	**112**	
Leitung	**Ninja Samadzai-Scholz**	Tel: 0175 - 79 39 368
Abwesenheitsvertretung	**Cornelia Cordes**	Tel: 0160 - 2521267
Projektleitung Gewaltschutz	**Katharina Berger**	Tel: 0421 – 32 299 327

Verein für Innere Mission in Bremen

Flucht und Migration

ANLAGE 13
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

POLIZEI	**110**	
NOTFALLAMBULANZ / FEUERWEHR	**112**	
BEREICHSLEITUNG FLUCHT UND MIGRATION	Bertold Reetz	0421 322 993 – 10 0151 162 42 651
	Bianca Bauer	0421 322 993 – 16 0160 967 77 287
GEWALTSCHUTZKOORDINATION	Katharina Berger	0421 322 993 - 27
EINRICHTUNGSLEITUNG	Ninja Samadzai-Scholz	0175 79 39 368

BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (Beratung durch eine InsoFa)	
InsoFa-Beratung intern (Verein für Innere Mission Ninja Samadzai-Scholz 0421 39 09 61 70	**Mädchenhaus Bremen e. V.** Telefon: (0421) 336 50 31 E-Mail: gs@maedchenhaus-bremen.de
Kinderschutz-Zentrum Bremen Telefon: (0421) 240 112 20 E-Mail: info@dksb-bremen.de	**Bremer JungenBüro e. V.** Telefon: (0421) 59 86 51 60 E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de
Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V. Telefon: (0421) 61 71 88 E-Mail: info@schattenriss.de	
BEI AKUTER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	
Amt für Soziale Dienste Bremen **Kinder- und Jugendnotdienst** Telefon: (0421) 6 99 11 33 E-Mail: kinderundjugendnotdienst@afsd.bremen.de	
WEITERE ANLAUFSTELLEN AUF EINEN BLICK	
Für Frauen	
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) Margaretha Kurmann Sprechstunde: Do 10 – 12 Uhr Telefon: (0421) 361 4946 Margaretha.kurmann@frauen.bremen.de	**Autonomes Frauenhaus Bremen** Telefon: (0421) 34 95 73 E-Mail: buero@frauenhaus-bremen.de **Frauenhaus AWO Bremen** Telefon: (0421) 23 96 11
Anonyme Spurensicherung notruf Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt info@notrufbremen.de Telefon: (0421) 15181 Spurensicherung möglich: KLINIKUM LINKS DER WESER, KLINIKUM BREMEN-MITTE, KLINIKUM BREMEN-NORD	
Für Menschen mit Behinderung	
SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen Telefon (0421) 70 44 09 E-Mail: beratung@slbremen-ev.de	**Büro des Landesbehindertenbeauftragten** Kai Baumann Telefon: (0421) 361-42161 Email: kai.baumann@lbb.bremen.de

ANLAGE 13
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

LAGS (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. Gerald Wagner Telefon: 0421/ 38 777-14 Email: info@lags-bremen.de	
Für LGBTIQ - Menschen	
Rat und Tat - Zentrum Bremen e. V. Telefon: (0421) 70 00 07 E-Mail: zentrum@ratundtat-bremen.de	

Verein für Innere Mission in Bremen

Flucht und Migration

ANLAGE 14
Gewaltschutz im Übergangswohnheim

Hinweise zum Verhalten im akuten Notfall

RUHE BEWAHREN

1. Gefährdungslage wahrnehmen und handeln

- Aufmerksamer Blick und aktive zugewandte Haltung
- **Bei Unfällen** befindet sich der Verbandskasten in der Verwaltung, Büro _____ , ggf. den Rettungsdienst informieren. **RETTUNGSDIENST /FEUERWEHR 112**
- **Bei Streit** auf den Eigenschutz achten! Ggf. schlichten und die Situation durch Gespräche beruhigen.
- **Bei massiven physischen Ausschreitungen** sofort die Polizei informieren und sich selbst schützen! **POLIZEI 110**

2. Stabilisierung der Situation

- Betroffene trennen und in Sicherheit bringen.
- Die Einrichtungsleitung bzw. Abwesenheitsvertretung über den Vorfall verständigen.
- Verletzungen ärztlich versorgen und dokumentieren lassen!
- Wichtig: das Gesehene und Erlebte dokumentieren. (Siehe Verbandsbuch, Unfallanzeige bei MA, Sofortmeldung besonderer Ereignisse ANLAGE 3)

Ich habe einen Verdacht über mögliche (sexuelle / physische / psychische) Gewalt in sozialen Beziehungen…

- ✓ Verdacht entsteht durch Beobachtung, Erzählungen oder andere Hinweise.
- ✓ Vorsicht vor vorschnellen Entscheidungen! Es gilt bedachtes Handeln anstatt Aktionismus.
- ✓ Das Gesehene und Erlebte dokumentieren.
- ✓ Die Einrichtungsleitung bzw. die Abwesenheitsvertretung informieren.

- ✓ Bei **Verdacht auf Gewalt gegen Erwachsene**: siehe ANLAGE 4 im Notfallordner.
- ✓ Bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**: siehe ANLAGE 7 im Notfallordner.

DIE WICHTIGSTEN TELEFONNUMMERN AUF EINEN BLICK

POLIZEI	110	
FEUERWEHR	112	
BEREICHSLEITUNG FLUCHT UND MIGRATION	**Bertold Reetz**	**0421 322 993 – 10**
		0151 162 42 651
	Bianca Bauer	**0421 322 993 – 16**
		0160 967 77 287
GEWALTSCHUTZKOORDINATION	**Katharina Berger**	**0421 322 993 - 27**
EINRICHTUNGSLEITUNG	**Ninja Samadzai-Scholz**	**0175 79 39 368**

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN VOM 10. DEZEMBER 1948

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, <...> verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

ARTIKEL 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

ARTIKEL 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

ARTIKEL 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

ARTIKEL 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

ARTIKEL 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

ARTIKEL 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

ARTIKEL 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

ARTIKEL 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

ARTIKEL 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

ARTIKEL 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

ARTIKEL 11

1) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. **2)** Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

ARTIKEL 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

ARTIKEL 13

1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen. **2)** Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

ARTIKEL 14

1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. **2)** Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich aufgrund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder aufgrund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

ARTIKEL 15

1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. **2)** Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

ARTIKEL 16

1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung aufgrund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. **2)** Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden. **3)** Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

ARTIKEL 17

1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. **2)** Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

ARTIKEL 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

ARTIKEL 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

ARTIKEL 20

1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. **2)** Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

ARTIKEL 21

1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. **2)** Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. **3)** Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

ARTIKEL 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

ARTIKEL 23

1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. **2)** Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. **3)** Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen. **4)** Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

ARTIKEL 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

ARTIKEL 25

1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände. **2)** Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

ARTIKEL 26

1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum Mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen. **2)** Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. **3)** Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

ARTIKEL 27

1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. **2)** Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

ARTIKEL 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

ARTIKEL 29

1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. **2)** Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. **3)** Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

ARTIKEL 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

AMNESTY INTERNATIONAL